

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

Waibel Frankfurt GmbH
Franziusstraße 24
60314 Frankfurt am Main

Unser Zeichen:

**IV/F 42.2-100 h 26.02/28-
2019/3 [Waibel G2]**

Ihr Ansprechpartner:

Herr Rücker

Zimmernummer:

8.6.37

Telefon/ Fax:

3974 / 5950

E-Mail:

stefan.ruecker@rpda.hessen.de

Datum:

31. August 2021

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Waibel Frankfurt GmbH, Franziusstraße 24 in 60314 Frankfurt am Main

Standort der Anlage: Schmickstraße 3-11 in 60314 Frankfurt am Main (Gemarkung Frankfurt - Bezirk 26, Flur 414, Flurstücke 70, 71 und 72)

Anlage: Umschlaganlage für Baustellenabfälle, Bauschutt und Erdaushub sowie Lageranlage für nicht gefährliches und gefährliches Altholz

Projekt: Betrieb einer mobilen Siebanlage für 25.000 t/a an Bodenaushub, Anpassung der Betriebszeiten auf Montag bis Samstag von 06.00 bis 20:00 Uhr, Anpassung der Jahresmengen für gefährliche Abfälle auf 4.000 t/a und nicht gefährliche Abfälle auf 255.650 t/a und der Lagermengen für gefährliche Abfälle auf 112 t und nicht gefährliche Abfälle auf 6.305 t sowie die Fristverlängerung für den temporär genehmigten Betrieb der mobilen Beton-Mischanlage bis zum 31. Dezember 2023

Ihr Antrag vom 24. November 2020, erhalten mit Schreiben vom 01. Dezember 2020 am 03. Dezember 2020, mit Ergänzungen vom 26. Mai und 02. Juli 2021, erhalten mit Schreiben vom 26. Mai und E-Mail vom 02. Juli 2021 am 27. Mai und 02. Juli 2021, Az.: ru

Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid

I. Tenor

Auf Antrag vom 24. November 2020 in der Fassung der Ergänzungen vom 26. Mai und 02. Juli 2021 wird der

Waibel Frankfurt GmbH
Franziusstraße 24
60314 Frankfurt am Main

- im folgenden Antragstellerin genannt -

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: 069 / 2714 - 5950 (allgemein)

nach § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1 - Verfahrensart G und Nr. 8.15.2 - Verfahrensart V [Änderung der Anlage - Anpassung der Jahresmenge für gefährliche Abfälle auf 4.000 t/a (vorher 3.000 t/a) und der Lagermenge für gefährliche Abfälle auf 112 t (vorher 150 t/a) sowie die Anpassung der Betriebszeiten auf Montag bis Samstag von 06.00 bis 20:00 Uhr und Fristverlängerung für den temporär genehmigten Betrieb der mobilen Beton-Mischanlage bis zum 31. Dezember 2023], Nr. 8.12.2 - Verfahrensart V und Nr. 8.15.3 - Verfahrensart V [Änderung der Anlage - Anpassung der Jahresmenge für nicht gefährliche Abfälle auf 259.150 t/a (einschließlich 3.500 t/a RC-Baustoffe; vorher 209.500 t/a) und der Lagermenge für nicht gefährliche Abfälle auf 6.355 t (einschließlich 50 t RC-Baustoffe; vorher 7.576 t/a)] sowie Nr. 8.11.2.4 - Verfahrensart V [Änderung der Anlage - Betrieb einer mobilen Siebanlage für 25.000 t/a an Bodenaushub] - des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)

die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in Frankfurt am Main

Gemarkung: Frankfurt am Main - Bezirk 26
Flur: 414
Flurstücke: 70, 71, 72, 131 und 134
Straße: Schmickstraße 3-11

die Anlage zum Lagern und Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen (bestehend aus gemischten Bau- und Abbruchabfällen, Kunststoffen, Metallen, Bauschutt, Asphalt, Erdaushub, Baggergut, Gleisschotter, Schlämmen aus der Wasserklärung, Althölzern und Altglas) und gefährlichen Abfällen (bestehend aus teerhaltiger Dachpappe, teerhaltigem Asphalt, gefährlichem Dämmmaterial und gefährlichen Althölzern) sowie die Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Althölzern wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt:

- zum Betrieb einer mobilen Siebanlage für 25.000 t/a an Bodenaushub,
- zur Anpassung der Betriebszeiten auf Montag bis Samstag von 06.00 bis 20:00 Uhr,
- zur Anpassung der Jahresmengen für gefährliche Abfälle auf 4.000 t/a (vorher 3.000 t/a) und für nicht gefährliche Abfälle auf 259.150 t/a (einschließlich 3.500 t/a RC-Baustoffe; vorher 209.500 t/a),
- zur Anpassung der Lagermengen für gefährliche Abfälle auf 112 t (vorher 150 t/a) und für nicht gefährliche Abfälle auf 6.355 t (einschließlich 50 t RC-Baustoffe; vorher 7.576 t/a) und

- zur Fristverlängerung für den temporär genehmigten Betrieb der mobilen Beton-Mischanlage bis zum 31. Dezember 2023.

In der Abfallentsorgungsanlage erhöhen sich die Jahresmengen für die gefährlichen Abfälle (Abfallarten aus dem Bereich Bau- und Abbruchabfälle) auf 4.000 t/a und für die nicht gefährlichen Abfälle (Verpackungsabfälle, Abfallarten aus dem Bereich Bau- und Abbruchabfälle, Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen und Siedlungsabfälle) auf 259.150 t/a. Dagegen reduzieren sich in der Abfallentsorgungsanlage die Lagermengen für die gefährlichen Abfälle auf 112 t und für die nicht gefährlichen Abfälle auf 6.355 t. Ergänzend dürfen in der mobilen Siebanlage 25.000 t/a an Bodenaushub behandelt werden.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

Für die hiermit genehmigte Anlage sind maßgeblich die Merkblätter:

BVT-Merkblatt "Integrated Pollution Prevention and Control Reference Document on Best Available Techniques for the Waste Treatments Industries, August 2006"

[Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ August 2006]

BVT-Merkblatt "Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Waste Treatment Industrial Emissions Directive 2010/75/EU (Integrated Pollution Prevention and Control), 10. August 2018"

[DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1147 DER KOMMISSION vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung; <http://www.bvt.umweltbundesamt.de/sevilla/kurzue.htm>]

BVT-Merkblatt "Integrated Pollution Prevention and Control Reference Document on Best Available Techniques on Emissions from Storage, July 2006"

[Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) „BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ Januar 2005, mit ausgewählten Kapiteln in deutscher Übersetzung; <http://www.bvt.umweltbundesamt.de/sevilla/kurzue.htm>]

III. Eingeschlossene Genehmigungen

Der Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Zugehörige Unterlagen

Für diese Genehmigung sind folgende als Anlagen gekennzeichnete Unterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind, verbindlich:

Formular 1/1, 1/1.1, 1/1.2, 1/1.3, 1/1.4 und 1/2 nebst den dazugehörigen Unterlagen (14 Seiten) (Anlage 1)

Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen (2 Seiten) nebst der dort aufgeführten Unterlagen (Anlage 2)

- Antrag nach BImSchG und Erklärung (2 Seiten)
- Kurzbeschreibung (10 Seiten)
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (2 Seiten)
- Standort und Umgebung (7 Seiten)
- Übersichtskarte, Maßstab 1 : 25.000 vom 15.11.2019 (1 Seite)
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Antrag: 200485540-1, Maßstab 1 : 2.000 vom 15.11.2019 (1 Seite)
- Lageplan, Planbezeichnung: Waibel-LP-20201116, Maßstab 1 : 500, vom 16.11.2020 (1 Seite)
- Luftbild, Maßstab 1 : 3.000 vom 15.11.2019 (1 Seite)
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung (15 Seiten)
- Formular 6/1, 6/2, und 6/3 (4 Seiten)
- Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten (5 Seiten)
- Formular 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5 und 7/6 (9 Seiten)
- Luftreinhalteplan (4 Seiten)
- Formular 8/1 (2 Seiten)
- Abfallvermeidung, Abfallentsorgung (2 Seiten)
- Formular 9/1 (1 Seite)
- Abwasser (6 Seiten)
- Abfallentsorgungsanlage (3 Seiten)
- Abwärmenutzung (2 Seiten)
- Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen (5 Seiten)
- Formular 13/1 (1 Seite)
- Lärmtechnische Untersuchung im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens der Firma Waibel Frankfurt GmbH für eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von mineralischen und sonstigen Abfällen auf dem Gelände Schmickstraße 3-11 in 60314 Frankfurt, Planungsstand: November 2020 erstellt durch die ADU cologne, Institut für Immissionsschutz GmbH vom 25.11.2020 (74 Seiten)
- Anlagensicherheit (3 Seiten)

- Arbeitsschutz (4 Seiten)
- Formular 15/1, 15/2 und 15/3 (5 Seiten)
- Brandschutz (2 Seiten)
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (6 Seiten)
- Bauvorlagen (4 Seiten)
- Erforderliche Bauvorlagen für das Bauvorhaben der „Großen Überdachung“, Aktenzeichen PV-2018-2835-2 vom 23.11.2018 (22 Seiten)
- Erforderliche Bauvorlagen für das Bauvorhaben der „Kleinen Überdachung“, Aktenzeichen PV-2018-2839-2 vom 23.11.2018 (16 Seiten)
- sonstige Konzessionen (2 Seiten)
- Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (2 Seiten)
- Maßnahmen nach der Betriebseinstellung (6 Seiten)
- IE-Anlagen (2 Seiten)

Schreiben des Ingenieurbüros Prof. Dr.-Ing. Uwe Görisch GmbH vom 26. Mai 2021 (Ergänzungen zur Abfalleinstufung und Stoffstromüberwachung, zum Immissionsschutz und Betrieb der Anlage, zum Anlagenbezogenen Gewässerschutz, zum Arbeitsschutz, zur Gesundheit, zur Entwässerung und zum Straßenverkehr; 2 Seiten, mit folgenden Anlagen) (Anlage 3)

- Prognose der Staubemissionen und -immissionen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens für eine Anlage zur Lagerung, zum Umschlag und zur Behandlung von Abfällen in der Schmickstraße 3-11 in 60314 Frankfurt am Main, Projekt- Nr.: 16-10-27-FR, erstellt durch die iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 24.02.2021 (106 Seiten)
- Entwässerungskonzept (1 Seite)
- Entwässerungskonzept für die Änderungsgenehmigung Lager- und Umschlaganlage/Entwässerung des Betriebsgeländes Schmickstraße Frankfurt der Unger Ingenieure, Ingenieurgesellschaft mbH vom 18. Mai 2021 (24 Seiten)
- Lageplan geplante Baumaßnahmen und Anlagen zu Dachentwässerung, Zeichnungs Nr.: 70472 EP 01, Maßstab 1 : 500, vom 18.05.2021 (1 Seite)
- RI-Schema Entwässerungsanlagen, Zeichnungs Nr.: 70472 EP 02, ohne Maßstab, vom 18.05.2021 (1 Seite)
- Vorwort zur Lärmprognose (1 Seite)
- Arbeitsschutz - Ergänzungen (54 Seiten)

E-Mail des Ingenieurbüros Prof. Dr.-Ing. Uwe Görisch GmbH vom 02. Juli 2021 (Ergänzung zum Anlagenbezogenen Gewässerschutz; 1 Seite, mit folgenden Anlagen) (Anlage 4)

- Abwasser - Ergänzungen (1 Seite)
- Prüfbericht 2105035 zu den Sandfängen Schmickstraße, einschließlich dem Protokoll der Probenahme (gemäß LAGA PN 98) der Dr. Graner & Partner GmbH vom 09.02.2021 (4 Seiten)

V. Inhaltsübersicht

- I. Tenor
- II. Maßgebliche BVT-Merkblätter
- III. Eingeschlossene Genehmigungen
- IV. Zugehörige Unterlagen - Antragsunterlagen
- V. Inhaltsübersicht
- VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG
 - 1. Allgemeines
 - 2. Termine
 - 3. Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Altlasten / Bodenschutz
 - 4. Bauaufsichtliche Erfordernisse
 - 5. Brandschutz
 - 6. Wasserwirtschaftliche Anforderungen
 - 7. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen
 - 8. Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen
 - 9. Arbeitsschutz
 - 10. Schallimmissionen
 - 11. Sicherheitsleistung
 - 12. Bauzustandsbesichtigung, Abnahmen, Erstkontrolle
- VII. Kostenfestsetzung
- VIII. Begründung
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung
- Anhang 1: Hinweise
- Anhang 2: Bewertungskriterien
- Anhang 3: Rechts- und Verwaltungsvorschriften

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen Anlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5

Bei Widersprüchen zwischen Angaben in früher erteilten Genehmigungen/Erlaubnissen und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gelten letztere. Dies gilt auch für widersprüchliche Angaben in den Antragsunterlagen und den Angaben in diesem Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid.

1.6

Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist zur Aufsicht jederzeit der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Die Beauftragten sind berechtigt, Einblick in die Genehmigungsunterlagen zu nehmen und Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen.

2. Termine

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten und ergänzten Anlage [Betrieb einer mobilen Siebanlage, Anpassung der Betriebszeiten, Erhöhung der Jahresmengen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, Verringerung der Lagermengen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und Fristverlängerung für den Betrieb der mobilen Beton-Mischanlage] ist der zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 52 BImSchG sowie der Genehmigungsbehörde

(Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn nur ein Teil der beantragten Änderungen umgesetzt wird.

2.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von 2 Jahren danach der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

2.3

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2.4

Hinweis:

Weitere Termine bzw. Fristen enthalten die Nebenbestimmungen Nr. 3.2, 6.3, 7.1.1, 7.1.2, 7.5.6, 8.2.5.8, 8.2.6.3, 8.2.7, 10.3.1, 10.3.2, 11.1, 11.2 und 12.

3. Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Altlasten / Bodenschutz

3.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 01. September 2018, erhältlich im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de (Startseite → Umwelt → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Bau- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten und anzuwenden.

3.2

Die flächendeckende Bodenversiegelung ist jährlich durch baufachkundige Einsichtnahme zu prüfen und bei möglichen Undichtigkeiten zu reparieren. Ein Prüfungsvermerk mit Beschreibung und Nachweise über ggfs. veranlasste Maßnahmen ist jährlich der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

4. Bauaufsichtliche Erfordernisse

4.1

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Bescheide gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Anlage.

4.2

Hinweis:

Für dieses Vorhaben entsteht kein weiterer Stellplatzbedarf.

5. Brandschutz

5.1

Die brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Bescheide gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Anlage.

5.2

Hinweis:

Insgesamt sind die Technischen Regeln und DIN-Normen zu erfüllen.

6. Wasserwirtschaftliche Anforderungen

6.1

Hinweis:

Nach der Novellierung des Anhangs 27 der Abwasserverordnung fällt die Anlage voraussichtlich in den Anwendungsbereich dieses Anhangs! Es ist schon jetzt auf die Einhaltung der zu erwartenden Anforderungen zu achten.

6.2

Abwasserüberwachung

Beim Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation sind die in der Entwässerungssatzung der Stadt Frankfurt am Main unter § 10 angeführten Benutzungsbeschränkungen zu beachten und die Grenzwerte einzuhalten.

6.3

Entwässerung

Für die geänderte Entwässerung des Grundstückes ist ein Antrag auf Anschlussgenehmigung bei der Stadtentwässerung der Stadt Frankfurt am Main zu stellen.

7. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen

7.1

Information und Dokumentation

7.1.1

Die gemäß den Nebenbestimmungen III. Nr. 7.1.1 bis 7.1.3 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 28. März 2000, Az.: IV/F 43.3 - 100g 16.03 - Flettner - 2 -, zu erstellende Dokumentation (Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch) ist entsprechend zu überarbeiten und anzupassen.

Zusätzlich ist in das Betriebshandbuch folgende Regelung mitaufzunehmen:

- Deklarationsbogen für die Annahme von Kleinmengen an Boden und Bauschutt aus Herkünften ohne Schadstoffverdacht.

7.1.2

Die Annahme und Verwertung der in der Nebenbestimmung Nr. 7.2.1 aufgeführten Abfälle ist in der Jahresübersicht bzw. dem Verwertungsbericht, die gemäß den Nebenbestimmungen III. Nr. 7.1.5 und 7.1.6 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 28. März 2000, Az.: IV/F 43.3 - 100g 16.03 - Flettner - 2 - zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt vorzulegen sind, zu dokumentieren.

7.1.3

Meldung von besonderen Vorkommnissen

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken und/oder zu einer Überfüllung der Lagerbereiche führen, sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, unverzüglich zu melden.

7.2

Anlagen-Input

7.2.1

In der Anlage dürfen folgende Abfallarten angenommen, gelagert, behandelt (gesiebt) und umgeschlagen werden:

- a) In der Anlage dürfen folgende Abfallarten angenommen, gelagert und umgeschlagen werden:

Nr.	Interne Bezeichnung	AVV - AS	AVV-Bezeichnung
RA 1	Bodenaushub, Baggergut, Rost- und Kesselasche	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt
		17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
		17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt
		19 01 12	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen
		20 02 02	Boden und Steine

Nr.	Interne Bezeichnung	AVV - AS	AVV-Bezeichnung
RA 2	Bauschutt	17 01 01	Beton
		17 01 02	Ziegel
		17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
		17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen
RA 3	Gleisschotter	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt
RA 4	Schlämme aus der Wasserklä rung	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklä rung
RA 5	Straßenaufbruch, teerfrei	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen
RA 6	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen
RA 7	Gips	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen
RA 8	Baustoffe aus Porenbeton	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen
RA 9	Kunststoff	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
		19 12 04	Kunststoff und Gummi
		20 01 39	Kunststoffe
RA 10	Glas	Entfällt	
RA 11	Metalle, Schrott	15 01 04	Verpackungen aus Metall
		17 04 07	gemischte Metalle
		17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen
		19 12 02	Eisenmetalle
		19 12 03	Nichteisenmetalle
		20 01 40	Metalle
RA 12	Altholz (AI bis AIII)	15 01 03	Verpackungen aus Holz
		17 02 01	Holz
		19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen das unter 19 12 06 * fällt
		20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 * fällt

Nr.	Interne Bezeichnung	AVV - AS	AVV-Bezeichnung
RA 13	Altholz A IV	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
		19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
		20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
RA 14	Straßenaufbruch, teerhaltig	17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
RA 15	Dachpappe, teerhaltig	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
RA 16	Dämmmaterial	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält
		17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt
RA 17 ¹⁾	RC-Baustoffe	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)

¹⁾ Recyclingbaustoffe wie z.B. Recyclingschotter behalten i.d.R. ihre Abfalleigenschaft bis zum Zeitpunkt des Wiedereinbaus

b) In der Anlage dürfen folgende Abfallarten angenommen, gelagert und behandelt (gesiebt) werden:

Nr.	Interne Bezeichnung	AVV - AS	AVV-Bezeichnung
RA 1	Bodenaushub, Baggergut, Rost- und Kesselasche	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
		20 02 02	Boden und Steine

Die gefährlichen Abfälle sind nach dem Abfallschlüssel mit einem * gekennzeichnet.

7.2.2

Die Nebenbestimmung III. Nr. 7.2.4 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 24. Juli 2006, Az.: IV/F 42.2 - 100g 16.03 - Waibel -, erhält folgende Fassung:

Abfälle sind als gefährliche Abfälle einzustufen, wenn angenommen wird oder wenn nachgewiesen ist, dass eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle aufgeführten Eigenschaften und hinsichtlich der dort aufgeführten Eigenschaften H3 bis H8, H10 und H11 eine oder mehrere der in den Punkten 1 - 14 des § 3 Abs. 2 AVV gelisteten Merkmale erfüllt werden.

Besteht also ein Verdacht hinsichtlich der Gefährlichkeitsmerkmale bzw. des Flammpunktes nach § 3 Abs. 2 AVV, ist direkt der treffende und mit einem Sternchen versehene Abfallschlüssel zu vergeben, oder es sind (insbesondere bei Abfallarten, von denen es gefährliche und

nicht gefährliche Varianten der Einstufung, sog. Spiegeleinträge, gibt) entsprechende Untersuchungen erforderlich.

Ausgewählte Parameter und Sonderfälle

Beispielhaft und ergänzend zu den oben genannten Merkmalen gelten Abfälle als gefährlich bei folgenden Schadstoffkonzentrationen (nicht abschließende Aufzählung):

- PCB- Gehalt ≥ 50 mg/kg (Summe der 6 Kongenere nach Ballschmiter gemäß DIN 51527 multipliziert mit 5).
- PAK- Konzentration (Summe der 16 PAK nach EPA) ≥ 400 mg/ kg oder Benzo(a)pyren ≥ 50 mg/kg.
- BTX: Benzol- Konzentration ≥ 1000 mg/kg.
- LHKW: Konzentration diverser Einzelstoffe wie z.B. 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethylen, Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlormethan), 1,2-Dichlorethan, Brommethan, 1,2-Dibromethan, 1,1,2,2-Tetrabromethan, 1,1-Dichlor-1-fluorethan, 1,2-Dibrom-3-chlorpropan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan, 3-Chlorpropen ≥ 1000 mg/kg (im konkreten Fall bitte Rücksprache mit der Fachbehörde halten).
- Metallelementgehalte: Bei Überschreitung der folgenden Metallelementgehalten handelt es sich um gefährliche Abfälle. Hiervon abweichende Abfalleinstufungen sind mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen:
 - Arsen, Cadmium, Chrom VI, Nickel, Beryllium und Kobalt jew. $\geq 0,1$ Masse-%.
 - Thallium $\geq 0,25$ Masse-%.
 - Blei, Kupfer, Zink, Organozinnverbindungen, Silber, Selen und Quecksilber: Elementgrenzwert jew. $\geq 0,25$ Masse-%, als Summengrenzwert $\geq 0,25$ Masse-%, in die Summe gehen nur die Elemente ein, die die Berücksichtigungsschwelle von 0,1 Masse-% erreichen
 - Antimon und Vanadium jew. $\geq 1,0$ Gew.-%.

Hinweis:

Die Bestimmungen von § 3 Abs.2 AVV gelten nicht für reine Metalllegierungen, sofern diese nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Ergänzend dürfen folgende Werte im Anlagen-Input für Boden und Bauschutt nicht überschritten werden:

- Zuordnungskriterien nach Deponieklasse II aus Anhang 3 der DepV (entspricht LAGA-Zuordnungswert Z4)
- und die folgenden Parameter und Grenzwerte für DK II, die mit Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) vom 15. März 2012, Az.: II 3-100a 12.27.06, der LAGA-Empfehlung folgend, eingeführt wurden:
- Kohlenwasserstoffe (C10-C40): 8.000 mg/kg TS,
 - BTEX: 60 mg/kg TS,
 - LHKW (Summe der halogenierten C₁- und C₂-Kohlenwasserstoffe): 25 mg/kg,
 - PCB (Summe der 7 PCB-Kongenere PCB-28, -52, -101, -118, -138, -153, -180): 10 mg/kg,
 - PCDD/F TE(Summe berechnet auf der Grundlage der TE-Faktoren nach Anhang IV POP-Verordnung): 10 µg/kg.

Abfälle mit dem Abfallschlüssel

17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten oder

17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten,

die nach diesen Regelungen als gefährlicher Abfall einzustufen sind, dürfen in der Anlage nicht angenommen werden.

Dies betrifft nicht Bauschutt oder Boden, der allein aufgrund der geplanten Entsorgung in einer außerhessischen Entsorgungsanlage und den dort geltenden anderen Einstufungskriterien den Abfallschlüsseln 17 01 06* oder 17 05 03* zugeordnet wird. Entsprechendes gilt für Inputmaterial von außerhessischen Anfallstellen.

7.2.3

Zugelassene Abfälle (siehe Nebenbestimmungen Nr. 7.2.1), die einer Überlassungspflicht zugunsten eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unterliegen, dürfen nur aufgrund und nach Maßgabe einer vorherigen Beauftragung der Betreiberin durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angenommen werden.

7.2.4

Kapazität der Anlage

In der Lager- und Umschlaganlage dürfen maximal 170.000 Tonnen Boden und Steine (davon maximal 25.000 Tonnen Rost- und Kesselasche), 67.000 Tonnen Bauschutt und Gleisschotter, 500 Tonnen Schlämme aus der Wasserklärung, 13.000 Tonnen Straßenaufbruch (teerfrei), 2.000 Tonnen gemischte Bau- und Abbruchabfälle, 1.000 Tonnen Baustoffe auf Gipsbasis, 1.000 Tonnen Baustoffe aus Porenbeton, 50 Tonnen Kunststoffe, 100 Tonnen Metalle und Schrott, 1.000 Tonnen Altholz (AI bis AIII), 200 Tonnen gefährliches Altholz (AIV), 3.100 Tonnen Straßenaufbruch (teerhaltig), 600 Tonnen Dachpappe (teerhaltig), 100 Tonnen gefährliches und nichtgefährliches Dämmmaterial sowie 3.500 Tonnen RC-Baustoffe pro Jahr angenommen und gelagert werden.

Ferner dürfen in der Lageranlage maximal 4.000 Tonnen Boden und Steine (davon maximal 2.500 Tonnen Rost- und Kesselasche), 1.840 Tonnen Bauschutt und Gleisschotter, 10 Tonnen Schlämme aus der Wasserklärung, 200 Tonnen Straßenaufbruch (teerfrei), 65 Tonnen gemischte Bau- und Abbruchabfälle, 50 Tonnen Baustoffe auf Gipsbasis, 50 Tonnen Baustoffe aus Porenbeton, 20 Tonnen Kunststoffe, 20 Tonnen Metalle und Schrott, 50 Tonnen Altholz (AI bis AIII), 20 Tonnen gefährliches Altholz (AIV), 50 Tonnen Straßenaufbruch (teerhaltig), 30 Tonnen Dachpappe (teerhaltig), 12 Tonnen gefährliches und nichtgefährliches Dämmmaterial sowie 50 Tonnen RC-Baustoffe gelagert werden.

Ergänzend dürfen in der Siebanlage maximal 25.000 Tonnen Bodenaushub pro Jahr behandelt werden.

Der Input der Gesamtanlage darf somit insgesamt 259.150 Tonnen nicht gefährliche Abfälle und 4.000 Tonnen gefährliche Abfälle pro Jahr nicht überschreiten, wobei die Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle 6.355 Tonnen und für gefährliche Abfälle 112 Tonnen beträgt.

In der Anlage dürfen somit folgende Abfallarten angenommen, gelagert und umgeschlagen werden:

Nr.	Interne Bezeichnung	AVV - AS	max. Durchsatz [t/a]	max. Lagermenge [t]
RA 1 / A1	Bodenaushub, Baggergut, Rost- und Kesselasche	10 01 01	145.000	1.500
		17 05 04		
		17 05 06		
		19 12 09		
		20 02 02		
		19 01 12	25.000	2.500
RA 2 / A2	Bauschutt	17 01 01	67.000	1.840
		17 01 02		
		17 01 03		
		17 01 07		
RA 3 / A3	Gleisschotter	17 05 08		
RA 4 / A4	Schlämme aus der Wasserklärung	19 09 02	500	10
RA 5 / A5	Straßenaufbruch, teerfrei	17 03 02	13.000	200
RA 6 / A6	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04	2.000	65
RA 7 / A7	Gips	17 08 02	1.000	50
RA 8 / A8	Baustoffe aus Porenbeton	17 01 07	1.000	50
RA 9 / A9	Kunststoff	15 01 02	50	20
		19 12 04		
		20 01 39		
RA 10 / A10	Glas	Entfällt		
RA 11 / A11	Metalle, Schrott	15 01 04	100	20
		17 04 07		
		17 04 11		
		19 12 02		
		19 12 03		
		20 01 40		

Nr.	Interne Bezeichnung	AVV - AS	max. Durchsatz [t/a]	max. Lagermenge [t]
RA 12 / A12	Altholz (AI bis AIII)	15 01 03	1.000	50
		17 02 01		
		19 12 07		
		20 01 38		
RA 13 / A13	Altholz A IV	17 02 04*	200	20
		19 12 06*		
		20 01 37*		
RA 14 / A14	Straßenaufbruch, teerhaltig	17 03 01*	3.100	50
RA 15 / A15	Dachpappe, teerhaltig	17 03 03*	600	30
RA 16 / A16	Dämmmaterial	17 06 03*	100	12
		17 06 04		
RA 17 / A17	RC-Baustoffe	19 12 09	3.500	50
Summe gefährliche Abfälle			4.000	112
Summe nicht gefährliche Abfälle			259.150	6.355
Summe gesamt			263.150	6.467

Ergänzend dürfen in der Anlage folgende Abfallarten angenommen, gelagert und behandelt (gesiebt) werden:

Nr.	Interne Bezeichnung	AVV - AS	max. Durchsatz [t/a]	max. Durchsatz [t/h]
RA 1 / A1	Bodenaushub, Baggergut, Rost- und Kesselasche	17 05 04	25.000	100
		20 02 02		

Die gefährlichen Abfälle sind nach dem Abfallschlüssel mit einem * gekennzeichnet.

7.2.5

Hinweis:

Ein Sortieren von Abfällen, z.B. Auslesen von Störstoffen bzw. Fehlwürfen (Störstoffentfrachtung), ist nur im nicht genehmigungsbedürftigen Rahmen zulässig.

7.3

Annahmekontrolle

7.3.1

Bei Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle dient der Ermittlung von Daten über die angenommenen Abfälle. Die Annahmekontrolle hat zu erfassen:

- a) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
- b) Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,
- c) Durchführung von Sichtkontrollen, Plausibilitätsprüfung,
- d) Ergebnis der organoleptischen Prüfung bei Bodenmaterial und Bauschutt.

Die ermittelten Daten sowie die Menge und die Art der zurückgewiesenen Abfälle sind im Betriebstagebuch zu protokollieren.

7.3.2

Ergeben sich direkt bei der Anlieferung Zweifel, z.B. an der Zusammensetzung der angelieferten Abfälle, ist die Annahme zu verweigern. Die Daten der zurückgewiesenen Abfälle nach Buchstaben a bis c der Nebenbestimmung Nr. 7.3.1 sind in das Betriebstagebuch (Nebenbestimmung Nr. 7.1.1) aufzunehmen.

In schwerwiegenden Fällen, z.B. bei Verdacht auf umweltgefährdende Abfallbeseitigung, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, zu unterrichten.

7.3.3

Mineralische Bau- und Abbruchabfälle, Boden sowie gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07, 17 05 04 und 17 09 04)

7.3.3.1

Die Betreiberin der Anlage hat sicherzustellen, dass nachstehende für mineralische Bau- und Abbruchabfälle, Boden sowie gemischte Bau- und Abbruchabfälle relevante gefährliche Abfälle in den Anlieferungen für die Anlage zum Lagern und Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen sowie die Anlage zur Behandlung von Bodenaushub **nicht** enthalten sind:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g., Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe

Dies betrifft auch sonstige, nicht explizit aufgeführte gefährliche Abfälle.

7.3.3.2

Ergeben sich direkt bei der Anlieferung Zweifel an der Zusammensetzung des angelieferten mineralischen Bau- und Abbruchabfalls oder Bodens, so ist die Annahme zu verweigern. Die Daten der zurückgewiesenen Abfälle sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen.

7.3.4

Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung, insbesondere § 9 - Vorbehandlung und Aufbereitung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen - der GewAbfV, sind einzuhalten. Die Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand: 11. Februar 2019) ist zu beachten.

7.3.5

Mineralische Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03 und 17 01 07)

Die Nebenbestimmung ersetzt die Nebenbestimmungen III. Nr. 7.3.3 und 7.3.4 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 24. Juli 2006, Az.: IV/F 42.2 - 100g 16.03 - Waibel -.

7.3.5.1

Beschränkung der Z-Werte

Mineralische Bau- und Abbruchabfälle dürfen bis einschließlich des LAGA Zuordnungswertes **Z 4** (siehe Anhang 2: Tabelle 1.1 und 1.2) angenommen werden.

7.3.5.2

Eine zeitweilige Lagerung von mineralischen Abfällen außerhalb der im Antrag vorgesehenen Flächen ist nicht zulässig. Mineralische Bau- und Abbruchabfälle mit unterschiedlichen Schadstoffgehalten (Z-Klassen) sind grundsätzlich voneinander getrennt zu lagern.

7.3.5.3

Bei der Anlieferung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen an die Lager- und Umschlagsanlage ist der Betreiberin vom Anlieferer ein Lieferschein vorzulegen, der mindestens folgende Angaben über das angelieferte Material enthält:

- Abfallart mit Bezeichnung und Abfallschlüssel,
- Herkunft (Bauherr, Baustelle),
- Name des Transporteurs und amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeuges,
- vorherige Verwendung des Materials,
- Ergebnisse bauseits durchgeführter Untersuchungen oder Erklärung, dass das angelieferte Bauschuttmaterial vor Umbau, Sanierung oder Abbruch des betreffenden Bauwerkes durch

Inaugenscheinnahme und Auswertung vorhandener Unterlagen so überprüft worden ist, dass mit einer Schadstoffbelastung des dabei anfallenden Bauschutts nicht zu rechnen ist. Ergeben sich direkt bei der Anlieferung Zweifel, z.B. an der Zusammensetzung der angelieferten Abfälle, ist die Annahme zu verweigern. Die Daten der zurückgewiesenen Abfälle sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen.

In schwerwiegenden Fällen, z.B. bei Verdacht auf umweltgefährdende Abfallbeseitigung, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, zu unterrichten.

7.3.5.4

Pflicht zu Deklarationsanalyse und Kleinmengenregelung

In der Lager- und Umschlaganlage dürfen nur mineralische Bau- und Abbruchabfälle angenommen werden, für die bereits Deklarationsanalysen vorliegen.

Eine Ausnahme dazu ist nur unter den folgenden Bedingungen möglich:

Aus Baumaßnahmen, die einen geringen Umfang haben, ergeben sich bezogen auf die Abfallmengen sogenannte Kleinmengen. Wenn Abfall angeliefert wird, der aus solchen Maßnahmen stammt, kann dann auf die Deklarationsanalyse ausnahmsweise verzichtet werden, wenn nach Prüfung des Abfalls an der Baustelle und Prüfung der Nutzungshistorie der Baustelle nicht mit einer Belastung des Abfalls zu rechnen ist und bei der Anlieferung kein unspezifischer Verdacht aufkommt (siehe Nebenbestimmungen Nr. 7.3.5.6). Abfälle, für die ein begründeter Verdacht auf eine Schadstoffbelastung besteht (siehe Nebenbestimmungen Nr. 7.3.5.7), sind von dieser Ausnahme ausgeschlossen.

Die Prüfung des Abfalls an der Baustelle und Prüfung der Nutzungshistorie der Baustelle ist zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Kleinmengen ohne vorherige Deklarationsanalyse können zu einem Haufwerk zusammengeführt und gemeinsam beprobt werden, wenn dies der weiteren Verwertung nicht entgegensteht und die Abfälle dem gleichen Abfallschlüssel zuzuordnen sind. Die maximale Größe des Gesamtaufwerks darf dabei 500 m³ betragen.

Unterschiedliche Gesamtaufwerke des gleichen Abfallschlüssels sind voneinander getrennt zu halten und können nur zusammengeführt werden, wenn die jeweiligen Analyseergebnisse die Zuordnung zur gleichen Z-Klasse belegen.

7.3.5.5

Im Rahmen der Eigenüberwachung, nach der Anlieferung des Materials, ist der mineralische Abfall auf folgende Parameter zu untersuchen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Feststoff: Aussehen, Farbe, Geruch,
die Eigenüberwachung dieser Parameter ist chargenweise durchzuführen.

7.3.5.6

Unspezifischer Verdacht

Ergibt sich dabei der Verdacht, dass das angelieferte Material nicht mit dem deklarierten übereinstimmt, sind zur Annahme **analytische Untersuchungen** entsprechend der Tabelle 2 im Anhang 2, ggfls. ergänzt um weitere Parameter, durchzuführen.

Das angelieferte Material mit unspezifischem Verdacht ist bis zur Vorlage der Analyseergebnisse und Entscheidung über die weitere Verwendung auf einer wasserdicht befestigten Fläche abgedeckt getrennt zwischen zu lagern.

7.3.5.7

Begründeter Verdacht

Stammt das Material aus den nachfolgend aufgeführten Bereichen, kann das Material nur angenommen werden, wenn **analytische Untersuchungen** des Bauschuttmaterials entsprechend der Tabelle 2 im Anhang 2 vorgelegt werden, die nachweisen, dass die Werte der Tabelle 1.1 und 1.2 im Anhang 2 nicht überschritten werden:

- Schutt von Gebäuden, die unter Verwendung von Baustoffen errichtet wurden, die als gesundheitsgefährdend einzustufen sind (z.B. Asbest, PCB-haltige Materialien) und die geeignet sind, den Bauschutt zu verunreinigen,
- Schutt von Gebäuden, in denen mit Stoffen umgegangen wurde, die geeignet sind, den Bauschutt zu verunreinigen (z.B. Galvanikbetriebe, Gaswerke, Produktionsanlagen der chemischen Industrie),
- Innenwandungen von Industrieschornsteinen,
- Bauteile mit Isolierungen und Anstrichen auf Pechbasis und
- Brandschutt.

7.3.5.8

Bauschutt mit einem Anteil von **nichtmineralischen** Stoffen über 5 Vol.-%, der z.B. als Gemisch von mineralischen und nichtmineralischen Bestandteilen anfällt, wenn Bauwerke nicht kontrolliert zurückgebaut werden, darf in dieser Zusammensetzung in der Lager- und Umschlaganlage nicht angenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Eisenmetalle, die auch während des Aufbereitungsvorgangs aussortiert werden können.

7.3.6

Boden (Abfallschlüssel 17 05 04)

Die Nebenbestimmung ersetzt die Nebenbestimmungen III. Nr. 7.3.5 und 7.3.6 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 24. Juli 2006, Az.: IV/F 42.2 - 100g 16.03 - Waibel -.

7.3.6.1

Beschränkung der Z-Werte

Bodenmaterial darf ausschließlich bis einschließlich des LAGA Zuordnungswertes **Z 4** (siehe Anhang 2: Tabelle 3.1, 3.2 und 4) angenommen werden.

7.3.6.2

Eine zeitweilige Lagerung von Bodenmaterial außerhalb der im Antrag vorgesehenen Flächen ist nicht zulässig. Bodenmaterial mit unterschiedlichen Schadstoffgehalten (Z-Klassen) ist grundsätzlich voneinander getrennt zu lagern.

7.3.6.3

Bei der Anlieferung von Bodenmaterial an die Lager-, Umschlag und Behandlungsanlage ist der Betreiberin vom Anlieferer ein Lieferschein vorzulegen, der mindestens folgende Angaben über das angelieferte Material enthält:

- Abfallart mit Bezeichnung und Abfallschlüssel,
- Herkunft (Bauherr, Baustelle),
- Name des Transporteurs und amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeuges,
- Vorgeschichte des Materials,
- Ergebnisse bauseits durchgeführter Untersuchungen oder Erklärung, dass das angelieferte Bodenmaterial durch Inaugenscheinnahme und Auswertung vorhandener Unterlagen so überprüft worden ist, dass mit einer Schadstoffbelastung nicht zu rechnen ist.

Ergeben sich direkt bei der Anlieferung Zweifel, z.B. an der Zusammensetzung der angelieferten Abfälle, ist die Annahme zu verweigern. Die Daten der zurückgewiesenen Abfälle sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen.

In schwerwiegenden Fällen, z.B. bei Verdacht auf umweltgefährdende Abfallbeseitigung, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, zu unterrichten.

7.3.6.4

Pflicht zu Deklarationsanalyse und Kleinmengenregelung

In der Lager-, Umschlag- und Behandlungsanlage darf nur Boden angenommen werden, für den bereits eine Deklarationsanalyse vorliegt.

Eine Ausnahme dazu ist nur unter den folgenden Bedingungen möglich:

Aus Baumaßnahmen, die einen geringen Umfang haben, ergeben sich bezogen auf die Abfallmengen sogenannte Kleinmengen (max. 90 t bzw. 50 m³). Wenn Abfall angeliefert wird, der aus solchen Maßnahmen stammt, kann dann auf die Deklarationsanalyse ausnahmsweise verzichtet werden, wenn nach Prüfung des Abfalls an der Baustelle und Prüfung der Nutzungshistorie der Baustelle nicht mit einer Belastung des Abfalls zu rechnen ist und bei der Anlieferung kein unspezifischer Verdacht aufkommt (siehe Nebenbestimmungen Nr. 7.3.6.6). Abfälle, für die ein begründeter Verdacht auf eine Schadstoffbelastung besteht (siehe Nebenbestimmungen Nr. 7.3.6.7), sind von dieser Ausnahme ausgeschlossen.

Die Prüfung des Abfalls an der Baustelle und Prüfung der Nutzungshistorie der Baustelle ist zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Kleinmengen ohne vorherige Deklarationsanalyse können zu einem Haufwerk zusammengeführt und gemeinsam beprobt werden, wenn dies der weiteren Verwertung nicht entgegensteht und die Abfälle dem gleichen Abfallschlüssel zuzuordnen sind. Die maximale Größe des Gesamtaufwerks darf dabei 500 m³ betragen.

Unterschiedliche Gesamtaufwerke des gleichen Abfallschlüssels sind voneinander getrennt zu halten und können nur zusammengeführt werden, wenn die jeweiligen Analyseergebnisse die Zuordnung zur gleichen Z-Klasse belegen.

7.3.6.5

Im Rahmen der Eigenüberwachung, nach der Anlieferung des Materials, ist der mineralische Abfall auf folgende Parameter zu untersuchen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Feststoff: Aussehen, Farbe, Geruch,
die Eigenüberwachung dieser Parameter ist chargenweise durchzuführen.

7.3.6.6

Unspezifischer Verdacht

Ergibt sich dabei der Verdacht, dass das angelieferte Material nicht mit dem deklarierten übereinstimmt, sind zur Annahme **analytische Untersuchungen** entsprechend der Tabelle 5 im Anhang 2, ggfls. ergänzt um weitere Parameter, durchzuführen.

Das angelieferte Material mit unspezifischem Verdacht ist bis zur Vorlage der Analyseergebnisse und Entscheidung über die weitere Verwendung auf einer wasserdicht befestigten Fläche abgedeckt getrennt zwischen zu lagern.

7.3.6.7

Begründeter Verdacht

Stammt das Material aus den nachfolgend aufgeführten Bereichen, kann das Material nur angenommen werden, wenn **analytische Untersuchungen** des Bodenmaterials nachweisen, dass die Werte der Tabellen 3.1, 3.2 und 4 im Anhang 2 nicht überschritten werden:

- bei Flächen, auf denen mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (z.B. Industriegebiete),
- bei Flächen, auf denen mit punktförmigen Bodenbelastungen gerechnet werden muss (hierzu gehören insbesondere: Leckagen in Bauwerken und Rohrleitungen; Schadensfälle, z.B. beim Transport wassergefährdender Stoffe; Misch- und Gewerbegebiete; geogene Standorte, z.B. Erzlagerstätte),
- bei Flächen, auf denen mit flächenhaften Bodenbelastungen gerechnet werden muss und deren Boden außerhalb dieser Bereiche verwertet werden soll (hierzu gehören insbesondere: belastete Überschwemmungsgebiete, in denen belastete Flusssedimente abgelagert werden; Flächen, auf denen Abwasser verrieselt; Flächen, auf denen belastete Schlämme ausgebracht wurden) und
- bei Boden mit sonstigem konkreten Verdacht.

7.3.6.8

Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen (z.B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) > 10 Vol.-% ist nach den Anforderungen für Bauschutt dieses Bescheides zu verwerten. Es ist der passende Abfallschlüssel der Untergruppe 17 01 (Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik) zuzuordnen.

7.3.7

Gleisschotter (Abfallschlüssel 17 05 08)

Die Nebenbestimmung ersetzt die Nebenbestimmung III. Nr. 7.3.7 und 7.4.3 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 24. Juli 2006, Az.: IV/F 42.2 - 100g 16.03 - Waibel -.

7.3.7.1

Beschränkung der Z-Werte

Gleisschotter darf ausschließlich bis einschließlich des LAGA Zuordnungswertes **Z 2** (siehe Anhang 2: Tabelle 3.2 und 4) angenommen werden.

7.3.7.2

Eine zeitweilige Lagerung von Gleisschotter außerhalb der im Antrag vorgesehenen Flächen ist nicht zulässig. Gleisschotter mit unterschiedlichen Schadstoffgehalten (Z-Klassen) sind grundsätzlich voneinander getrennt zu lagern.

7.3.7.3

In der Anlage darf nur Gleisschotter angenommen werden, für den bereits Deklarationsanalysen vorliegen.

7.3.7.4

Gleisschotter ist neben den im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 01. September 2018, erhältlich im Internet unter www.rp-darmstadt.de (Startseite > Umwelt > Abfall > Bau- und Gewerbeabfall)) aufgeführten relevanten Parametern zusätzlich auf Herbizide bzw. deren Abbauprodukte zu untersuchen.

Bei der Herbizidanalyse ist eine Beschränkung auf die Parameter Atrazin, Simazin, Diuron, Dimefuron, Flumioxazin, Glyphosat und AMPA möglich, soweit die Belastung mit anderen Herbiziden und relevanten Abbauprodukten mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei gesicherten Kenntnissen über den Einsatz von Herbiziden in dem zu untersuchenden Bereich in der Vergangenheit ist auch eine Parameterreduzierung auf die tatsächlich eingesetzten Herbizide möglich.

Bei der Entsorgung von Gleisschotterfraktionen sind für den Schadstoff "Herbizide", neben den LAGA-Zuordnungswerten für Boden (siehe Merkblatt, Anhang 2 Tab. 2) folgende Werte heranzuziehen:

Maximale Herbizidkonzentrationen im Eluat			
Verwertung analog	Z1.1	Z1.2	Z2
Summe Herbizide (µg/l)	0,5	1,5	3

Darüber hinaus sind die Anforderungen der Bundesbodenschutzverordnung zu beachten. Für Z0 werden keine Werte festgelegt, da von einem Einsatz in bodenähnlichen Anwendungen nicht auszugehen ist.

Für die Beseitigung von Gleisschotter auf geeigneten hessischen Deponien werden folgende Grenzwerte für Herbizide herangezogen:

Maximale Herbizidkonzentrationen im Eluat			
Deponieklasse	DK 0	DK I	DK II
Summe Herbizide (µg/l)	3	10	20

Bei der deponiebautechnischen Verwertung sind die Werte im Sinne der Anforderungen der Deponieverwertungs-Verordnung festzulegen.

7.3.8

Straßenaufbruch (Abfallschlüssel 17 03 01* und 17 03 02)

Die Nebenbestimmung ersetzt die Nebenbestimmung III. Nr. 7.3.8 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 24. Juli 2006, Az.: IV/F 42.2 - 100g 16.03 - Waibel -.

Wird Straßenaufbruch ohne eine quantitative Untersuchung auf Teerpechbestandteile angenommen, dann ist als qualitativer Nachweis ein einschlägiger Schnelltest auf Teer (z.B. Lackansprühverfahren) vorzuhalten und bei der Anlieferung durchzuführen.

Fällt der Test positiv aus, so ist das Material vorsorglich als gefährlicher Abfall mit dem Abfallschlüssel 17 03 01* einzustufen und entsprechend zu entsorgen. Der positiv getestete Abfall kann nur nach entsprechendem quantitativem analytischem Nachweis der tatsächlichen PAK-Konzentration als nicht gefährlicher Abfall 17 03 02 eingestuft werden. Teerpechhaltiger Straßenaufbruch ist ab einer PAK-Konzentration (Summe der 16 PAK nach EPA) ≥ 400 mg/kg oder/und Benzo(a)pyren ≥ 50 mg/kg als gefährlich einzustufen.

Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

7.3.9

PN 98 und Analyseverfahren

Ablauf und Umfang der Probenahme für die Deklarationsanalyse haben gemäß der LAGA-Richtlinie PN 98 zu erfolgen.

Die Analysenverfahren sind nach den Vorgaben der LAGA Mitteilung M20 (Stand 06. November 1997) durchzuführen.

7.4

Entsorgung der Abfälle

7.4.1

Mineralische Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03 und 17 01 07)

7.4.1.1

Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, sind unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zuzuführen (siehe § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der GewAbfV).

7.4.1.2

Die von den Zuordnungswerten zulässigen Einbaubereiche für den Bauschutt mit den LAGA-Zuordnungswerten $\leq Z 2$ sind in den Mitteilungen der LAGA, Heft 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -, näher beschrieben. Weiterhin sind die Regelungen des Gesetzes zum Schutze des Bodens und der Bundes-Bodenschutz- und Altlasten-Verordnung zu beachten (siehe hierzu auch Tabelle 3.1 im Anhang 2).

7.4.1.3

Bei Überschreitung der LAGA-Zuordnungswerte Z2 ist das Material zugelassenen Verwertungsmaßnahmen (insbesondere auf Deponien) oder einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Hierbei sind die Regelungen der Abfallablagereverordnung (AbfAbIV), der Deponieverordnung (DepV) und der Deponieverwertungsverordnung (DepVerwV) zu beachten.

Ansonsten gelten die Bestimmungen am Einbauort.

7.4.2

Boden (Abfallschlüssel 17 05 04)

7.4.2.1

Die von den Zuordnungswerten zulässigen Einbaubereiche für den Boden mit den LAGA-Zuordnungswerten $\leq Z 2$ sind in den Mitteilungen der LAGA, Heft 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -, näher beschrieben. Weiterhin sind die Regelungen des Gesetzes zum Schutze des Bodens und der Bundes-Bodenschutz- und Altlasten-Verordnung zu beachten (siehe hierzu auch Tabelle 3.1 im Anhang 2).

7.4.2.2

Bei Überschreitung der LAGA-Zuordnungswerte Z2 ist das Material zugelassenen Verwertungsmaßnahmen (insbesondere auf Deponien) oder einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Hierbei sind die Regelungen der Abfallablagereverordnung (AbfAbIV), der Deponieverordnung (DepV) und der Deponieverwertungsverordnung (DepVerwV) zu beachten.

Ansonsten gelten die Bestimmungen am Einbauort.

7.5

Anlagen-Output

7.5.1

Die Liste der als Ausgangsstoffe aus der Anlage zum Lagern und Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen und gefährlichen Abfällen sowie der Anlage zur Behandlung von Bodenaushub zulässigen Abfallarten wird wie folgt gefasst:

Nr.	Interne Bezeichnung	AVV - AS	AVV-Bezeichnung
A 1	Bodenaushub, Baggergut, Rost- und Kesselasche, Gesiebter Boden	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt
		17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
		17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt
		19 01 12	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen
		20 02 02	Boden und Steine
		19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
A 2	Bauschutt	17 01 01	Beton
		17 01 02	Ziegel
		17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
		17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen
A 3	Gleisschotter	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt
A 4	Schlämme aus der Wasserklärung	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
A 5	Straßenaufbruch, teerfrei	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen
A 6	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen
A 7	Gips	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen
A 8	Baustoffe aus Porenbeton	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen

Nr.	Interne Bezeichnung	AVV - AS	AVV-Bezeichnung
A 9	Kunststoff	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
		19 12 04	Kunststoff und Gummi
		20 01 39	Kunststoffe
A 10	Glas	Entfällt	
A 11	Metalle, Schrott	15 01 04	Verpackungen aus Metall
		17 04 07	gemischte Metalle
		17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen
		19 12 02	Eisenmetalle
		19 12 03	Nichteisenmetalle
		20 01 40	Metalle
A 12	Altholz (AI bis AIII)	15 01 03	Verpackungen aus Holz
		17 02 01	Holz
		19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen das unter 19 12 06 * fällt
		20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 * fällt
A 13	Altholz A IV	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
		19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
		20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
A 14	Straßenaufbruch, teerhaltig	17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
A 15	Dachpappe, teerhaltig	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
A 16	Dämmmaterial	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält
		17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt
A 17	RC-Baustoffe	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)

Die gefährlichen Abfälle sind nach dem Abfallschlüssel mit einem * gekennzeichnet.

7.5.2

Änderung der Abfallschlüssel

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

7.5.3

Erweiterung des Abfallkataloges

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. aufgrund von Betriebsstörungen, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten) oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen einer Genehmigung beurteilt wurden, ist eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 bzgl. Abfalleinstufung und Entsorgungsweg der entstandenen Abfälle erforderlich.

7.5.4

Vermischungsverbot, Gebot zur Getrennthaltung von Abfällen

Sämtliche Abfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung und betriebstechnisch bedingte Abfälle sind nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt zu halten und ordnungsgemäß einer Verwertung bzw. Beseitigung zuzuleiten.

Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.

Das Gebot zur Getrennthaltung gilt bereits beim Entstehen der Abfälle sowie der Aufnahme auf der Baustelle und Annahme in der Anlage. Qualitativ getrennt angenommene oder behandelte (sortierte) Abfälle der gleichen Art sind für eine hochwertige Verwertung weiter getrennt zu halten.

7.5.5

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung der Entsorgungswege und die Zustimmung dazu erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

7.5.6

Zur Erstkontrolle der Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, eine aktuelle Liste über die Entsorgungswege mit Anschriften der Verwertungs- und Entsorgungsbetriebe/-anlagen für die einzelnen Abfallfraktionen vorzulegen.

Die Liste ist fortzuschreiben und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

7.5.7

Hinweis:

Auf die Registerpflichten als Abfallerzeuger und -entsorger nach § 24 Abs. 1-6 Nachweisverordnung - NachwV i.V.m. § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG wird hingewiesen.

Das Merkblatt „Nachweis- und Registerpflichten“ der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite www.rp-darmstadt.hessen.de (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Entsorgungswege → Abfallentsorger) heruntergeladen werden.

8. Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen

8.1

Immissionsschutz

8.1.1

Die Nebenbestimmung III. Nr. 8.1.3 des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 24. Juli 2006, Az.: IV/F 42.2 - 100g 16.03 - Waibel -, wird hiermit aufgehoben.

8.1.2

Die Nebenbestimmung III. Nr. 8.1.4 des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 24. Juli 2006, Az.: IV/F 42.2 - 100g 16.03 - Waibel -, wird hiermit geändert:

Betriebszeiten der Anlage werden wie folgt begrenzt:

Montag bis Samstag jeweils 06:00 bis 20:00 Uhr.

8.1.3

Die Nebenbestimmung III. Nr. 8.1.6 des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 24. Juli 2006, Az.: IV/F 42.2 - 100g 16.03 - Waibel -, wird hiermit aufgehoben.

8.1.4

Die Nebenbestimmung III. Nr. 8.2.2 des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 24. Juli 2006, Az.: IV/F 42.2 - 100g 16.03 - Waibel -, wird hiermit neu gefasst bzw. ersetzt.

8.1.4.1

Schwebstaub

An den im Einwirkungsbereich der Anlage befindlichen Immissionspunkten, an denen sich dauerhaft Personen aufhalten können, sind die nachfolgend genannten Immissionsgrenzwerte einzuhalten:

Schwebstaub (PM10): 40 µg/m³ Jahresmittelwert

Der Schwebstaub-Tagesmittelwert (PM10) von 50 µg/m³ darf an nicht mehr als an 35 Tagen im Jahr überschritten werden.

Hinweis:

Im Einwirkungsbereich der Anlage ist gemäß §5 Abs. 2 der 39. BImSchV der nachfolgend genannte Immissionsgrenzwert einzuhalten:

Schwebstaub (PM_{2,5}): 25 µg/m³ Jahresmittelwert

8.1.4.2

Staubniederschlag

An den schutzbedürftigen Nutzungen im Einwirkungsbereich der Anlage ist folgender Immissionswert einzuhalten:

Staubniederschlag (Deposition): 0,35 g/(m²·d) Jahresmittelwert

8.1.4.3

Die Immissionswerte für Schwebstaub und Staubniederschlag gelten inklusive der Vorbelastung (allgemeine Vorbelastung plus die Immissionen durch andere Anlagen).

8.2

Betrieb der Anlage

8.2.1

Die Anlage ist so zu betreiben, wie dies in der Immissionsprognose (Projekt-Nr. 16-10-27-FR vom 25.11.2020, zuletzt geändert vorgelegt am 26. Mai 2021) im Kapitel 8 der Antragsunterlagen dargestellt wird, es sei denn, in den nachfolgenden Nebenbestimmungen werden andere Regelungen getroffen.

Insbesondere gilt dies für die in der Immissionsprognose aufgeführten Emissionsminderungsmaßnahmen. Soweit sich die in den Antragsunterlagen und in der Immissionsprognose dargestellten Betriebsweisen widersprechen, ist die Betriebsweise einzuhalten, die in der Immissionsprognose beschrieben wird.

Hinweis:

In der Immissionsprognose und in Tabelle 4, Kapitel 3.7 ist die Behandlung von Altholz mit dem Kompaktor (Stachelwalze) nicht enthalten, daher ist diese nicht mehr zulässig.

8.2.2

Zuordnung von Lagerflächen im Außenbereich

Abfallfraktion	AVV-AS	Max. Durchsatz	Lagerfläche
Bauschutt und Gleisschotter (Position 6-10)	17 01 01	67.000 t/a	LF 17
	17 01 02		
	17 01 03		
	17 01 07		
	17 05 08		

Abfallfraktion	AVV-AS	Max. Durchsatz	Lagerfläche
Bodenaushub, Baggergut, Rost- und Kesselasche (Position 1-5 und 11)	10 01 01 17 05 04 17 05 06 19 01 12 20 02 02	170.000 t/a	LF 1 bis LF 10 und LF 13 bis LF 14
Schlämme aus der Wasserklä rung (Position 11)	19 09 02	500 t/a	
Straßenaufbruch, teerfrei (Position 12)	17 03 02	13.000 t/a	LF 11 bis LF 16
Recyclingmaterial	19 12 09	3.500 t/a	
Schotter	---	3.500 t/a	
A I-III Holz (Position 27-30)	15 01 03 17 02 01 19 12 07 20 01 08	1.000 t/a	Abladen auf LF 15, Lagerung in Container auf Altholzcontainerplatz
A IV Holz	17 02 04* 19 12 06* 20 01 37*	200 t/a	Abladen in Halle LF19 Lagerung in gedeckeltem Container auf Altholzcontainerplatz
Naturschotter	---	55.000 t/a	LF 29 bis 37

8.2.3

Zuordnung von Lagerflächen in der Halle 1

Abfallfraktion	AVV-AS	Max. Durchsatz	Lagerfläche
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Position 13)	17 09 04	1.500 t/a	LF 22/2
Gipskarton (Position 14)	17 08 02	1.000 t/a	LF 22/1
Baustoffe aus Porenbeton (Position 15)	17 01 07	1.000 t/a	
Kunststoff (Position 16-18)	15 01 02 19 12 04 20 01 39	50 t/a	LF 18
Matalle, Schrotte (Position 22-26)	15 01 04 17 04 07 17 04 11 19 12 02 19 12 03 20 01 40	100 t/a	LF 19

8.2.4

Zuordnung von Lagerflächen in der Halle 2

Abfallfraktion	AVV-AS	Max. Durchsatz	Lagerfläche
Asphalt, teerhaltig (Position 34)	17 03 01*	3.100 t/a	LF 23 und 28
Dachpappe (Position 35)	17 03 03*	600 t/a	LF 24 bis 25
Dämmmaterial (Position 36-37)	17 06 03*	100 t/a	LF 23

8.2.5

Minderungsmaßnahmen

8.2.5.1

Bauschutt und Gleisschotter (LF 17)

Im Bereich der Verladezone für Bauschutt und Gleisschotter ist ein Sektoralregner zu installieren. Die bestimmungsgemäße Installation dieses Sektoralregners ist durch eine Fachfirma bestätigen zu lassen. Diese Fachfirma sollte spezielle Erfahrungen mit derartigen, für den Immissionschutz bei Umschlaganlagen eingesetzten Sektoralregnern und Befeuchtungsanlagen nachweisen können. Alternativ kann auch eine zugelassene Messstelle nach § 26 BImSchG eine derartige Bestätigung abgeben.

Der Sektoralregner ist bei der Anlieferung und bei der Verladung zum Abtransport zur Befeuchtung des Bauschutts oder Gleisschotter zu betreiben.

Der Sektoralregner ist regelmäßig zu warten und instand zu halten. Die durchgeführten Wartungen sind mit den anderen Wartungsarbeiten an den Anlagen, die auf dem Betriebsgelände zur Reduzierung der Staubemissionen eingesetzt werden in geeigneter Weise zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.2 auf Verlangen vorzulegen.

8.2.5.2

Bodenaushub, Baggergut, Rost- und Kesselasche

Bei sichtbarer Staubentwicklung bei der Lagerung ist das betroffene Material umgehend in die 3-seitig geschlossenen und überdachten Lagerboxen LF 7 bis 10 zu verbringen.

Bei sichtbarer Staubentwicklung bei der Verladung ist das Material mit einem mobilen Sektoralregner zu befeuchten.

Rost- und Kesselasche muss so feucht sein, dass die Staubneigung vergleichbar mit der feuchten Bodens ist. Sollte das Material bei der Annahme oder bei der Verladung zu trocken sein (sichtbare Staubentwicklung) ist es unbedingt vor dem Abkippen bzw. dem Verladen ausreichend zu befeuchten.

8.2.5.3

Asphalt, RC-Baustoffe und Schotterkörnungen

Die Lagerflächen 13, 14 und 15 sind zwei- bzw. dreiseitig geschlossene Boxen, die über seitliche Bedüsungen im Abstand von 2 m verfügen. Die Bedüsungen sind bei sichtbarer Staubeentwicklung in Betrieb zu nehmen.

8.2.5.4

Halle 1 und 2

Die an den Decken der beiden Hallen (Halle 1 und 2) installierten Vernebelungsdüsen müssen bei allen Verladetätigkeiten betrieben werden.

8.2.5.5

Fahrtwegbefeuchtung

Bei Trockenheit (kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) sind die Fahrwege zu befeuchten und während der Betriebszeit ausreichend feucht zu halten, so dass es zu keiner sichtbaren Staubaufwirbelung durch den Anlagenverkehr kommt.

8.2.5.6

Fahrtgeschwindigkeit

Die Fahrtgeschwindigkeit im gesamten Anlagenbereich ist für alle Fahrzeuge auf 20 km/h zu begrenzen. Hierzu sind gut sichtbare Schilder im Zufahrts- und Anlagenbereich anzubringen und zusätzlich ist die Geschwindigkeitsbegrenzung in die Betriebsordnung und Betriebsanweisung mitaufzunehmen.

8.2.5.7

Fahrzeugdusche

Potenziell staubende Güter die im Außengelände abgekippt werden, sind bei der Anlieferung mit Lkw über einen Galgen, der sich an der seitlichen Boxenwand der LF 12 befindet, zu befeuchten.

8.2.5.8

Die technischen Einrichtungen zur Emissionsminderung sind regelmäßig zu prüfen und ihre Funktionstüchtigkeit in einem Betriebstagebuch zu protokollieren.

8.2.5.9

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen in Bezug auf den Immissionsschutz bekanntzugeben. Dies gilt auch für die Regelungen in den Antragsunterlagen, die zum Genehmigungsbescheid gehören. Über diese Regelungen zur Einhaltung des Immissionsschutzes sind regelmäßige Belehrungen durchzuführen. Diese Belehrungen sind vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme und sodann mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind.

8.2.6

Behandlung mit dem Sieb

8.2.6.1

Material	AVV - AS	Aufstellort	Menge [t/a]	Durchsatz Sieb [t/h]
Bodenaushub	17 05 04 20 02 02	LF 3 bis 5	25.000	100
Kies	---	Ostseite Kieslager	34.500	150

8.2.6.2

Bei sichtbarer Staubentwicklung bei der Siebung ist das Material mit einem mobilen Sektoralregner zu befeuchten.

8.2.6.3

Die Behandlung von Bodenaushub und Kies mit dem Sieb ist täglich zu dokumentieren. Eine Aufstellung der Betriebsstunden der Siebe und der durchgesetzten Mengen pro Monat ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 zusammen mit der Jahresübersicht (siehe Nebenbestimmung Nr. 7.1.2) innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

8.2.7

Die Nebenbestimmungen III. Nr. 8.2.15 und Nr. 8.2.16 des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 24. Juli 2006, Az.: IV/F 42.2 - 100g 16.03 - Waibel -, werden hiermit aufgehoben.

8.2.8

Hinweise:

8.2.8.1

Alle Nebenbestimmungen des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 24. Juli 2006, Az.: IV/F 42.2 - 100g 16.03 - Waibel -, die durch diesen Bescheid nicht aufgehoben oder verändert wurden, bleiben unverändert bestehen.

8.2.8.2

Die Antragstellerin beabsichtigt, in naher Zukunft auf der Westfläche eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 9.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu betreiben. Ein entsprechender Genehmigungsantrag wurde hierzu angekündigt. Bisher ist nicht bekannt, in welchem Umfang die Be- und Entladung von Schüttgütern, die in trockenem Zustand stauben können, vorgesehen ist. Die Genehmigungsfähigkeit der Anlage auf der Westfläche wird erst nach Antragsvorlage mit verbindlichen Lager- und Umschlagsmengen erfolgen können. Demzufolge lässt sich aus der aktuell beantragten Änderungsgenehmigung keine Aussage über die Zulässigkeit der Tätigkeiten auf der Westfläche ableiten.

Bis zur Erteilung einer Genehmigung nach BImSchG für die Westfläche (nach Nr. 9.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) bleibt die Durchsatzbegrenzung < 400 t/d für die Westfläche aus der Anordnung vom 29. September 2020, Az.: IV/F 43.4 12-00-3146 An 2020/06, unverändert weiterbestehen.

9. Arbeitsschutz

9.1

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Bescheide gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Anlage.

9.2

Hinweis:

Bei der Unterhaltung der Bewässerungs-/Vernebelungsanlage wird von der Verwendung von Mainwasser abgeraten, da bei der Vernebelung lungengängige Aerosole gebildet werden, welche ggf. zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können.

10. Schallimmissionen

10.1

Die der Immissionsprognose „Lärmtechnische Untersuchung im Rahmen eines Änderungs genehmigungsverfahrens der Firma Waibel Frankfurt GmbH für eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von mineralischen und sonstigen Abfällen auf dem Gelände Schmickstraße 3-11 in 60314 Frankfurt“, Bericht-Nr. B1930041-03(1)_ver25November2020 der ADU cologne, Institut für Immissionsschutz GmbH vom 25. November 2020 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z.B. Schalleistungspegel, Betriebszeiten der einzelnen Betriebseinheiten) und Randbedingungen, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist ein Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmminde rung sowie die angegebenen Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionsaufpunkten auch dann eingehalten werden.

10.2

Die Anlage darf nur werktags im Zeitraum von 06:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden. Dabei ist die Betriebszeit der Siebanlage auf 6 h/d zu begrenzen. Die Betriebszeit der Siebanlage ist in einem Betriebstagebuch festzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

10.3

Geräuschimmissions- bzw. Emissionsmessungen

10.3.1

Auf Verlangen der Behörde (z.B. bei Nachbarschaftsbeschwerden) sind die Geräuschimmissionen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle ermitteln zu lassen.

Der Umfang und die zu betrachtenden Immissionsaufpunkte des Gutachtens sind dann mindestens 2 Wochen vor Beginn der Messungen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz - abzustimmen und festzulegen.

Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z.B. hoher Fremdgeräuschpegel an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel L_r für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten zu ermitteln. Umfang und Immissionsaufpunkte für die evtl. erforderlichen Ersatzmessungen sind mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz - abzustimmen.

Die Messungen sind nach den Vorschriften der TA Lärm (Anhang A.3) durchzuführen. Ein Messabschlag nach Nr. 6.9 TA Lärm darf von dem ermittelten Beurteilungspegel nicht vorgenommen werden.

10.3.2

Die Geräuschimmissionsmessungen bzw. die Ersatzmessungen gemäß Nr. A.3.4 des Anhangs zur TA Lärm sowie die Berechnungen zur Ermittlung der Beurteilungspegel sind in einem Bericht darzustellen. Der Bericht muss den Maßgaben unter A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen.

Zwei Ausfertigungen des Berichts sind spätestens 2 Monate nach erfolgter Messung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz - zu übersenden.

10.3.3

Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

11. Sicherheitsleistung

11.1

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der Anlage hat die Betreiberin eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 117.360,00 EUR zu leisten. Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch Hinterlegung von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch) bei der Genehmigungsbehörde oder durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf **erstes Anfordern** lautende Bürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen. Eine entsprechende Urkunde liegt der Genehmigungsbehörde bereits vor.

Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

11.2

Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, unverzüglich anzuzeigen. Die Nebenbestimmung Nr. 11.1 (Sicherheitsleistung) gilt für die neue Betreiberin entsprechend mit der Maßgabe, dass die Urkunden bezüglich der Sicherheitsleistung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

12. Bauzustandsbesichtigung, Abnahmen, Erstkontrolle

Nach Inbetriebnahme hat eine Erstkontrolle der fertiggestellten geänderten und ergänzten Anlage [Betrieb einer mobilen Siebanlage, Anpassung der Betriebszeiten, Erhöhung der Jahresmengen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, Verringerung der Lagermengen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und Fristverlängerung für den Betrieb der mobilen Beton-Mischanlage] durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 und den zuständigen Fachdezernaten und Fachbehörden im Hinblick auf die Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Genehmigung zu erfolgen.

VII. Kostenfestsetzung

1. Gebühren

Die Verwaltungsgebühr wird festgesetzt auf: 2.500,00 EUR.

2. Auslagen

Besondere bare Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind in der Verwaltungsgebühr enthalten.

3. Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag in Höhe von 2.500,00 EUR, in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro, ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang dieses Bescheides fällig. Bitte überweisen Sie diesen Betrag auf das Konto des HCC-RP Darmstadt, bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75, Swift Code (BIC-Code) HELADEFXXX, unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheids und der **Referenznummer 42205372100361**.

Ohne Angabe der Referenznummer kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Säumniszuschläge oder Mahnkosten anfallen könnten.

Es ist ein Säumniszuschlag gemäß § 15 HVwKostG zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht fristgerecht auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.

VIII. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1 - Verfahrensart G und Nr. 8.15.2 - Verfahrensart V [Änderung der Anlage - Anpassung der Jahresmenge für gefährliche Abfälle auf 4.000 t/a (vorher 3.000 t/a) und der Lagermenge für gefährliche Abfälle auf 112 t (vorher 150 t/a) sowie die Anpassung der Betriebszeiten auf Montag bis Samstag von 06.00 bis 20:00 Uhr und Fristverlängerung für den temporär genehmigten Betrieb der mobilen Beton-Mischanlage bis zum 31. Dezember 2023], Nr. 8.12.2 - Verfahrensart V und Nr. 8.15.3 - Verfahrensart V [Änderung der Anlage - Anpassung der Jahresmenge für nicht gefährliche Abfälle auf 259.150 t/a (vorher 209.500 t/a) und der Lagermenge für nicht gefährliche Abfälle auf 6.355 t (vorher 7.576 t/a)] sowie Nr. 8.11.2.4 - Verfahrensart V [Änderung der Anlage - Betrieb einer mobilen Siebanlage für 25.000 t/a an Bodenaushub] - des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) einer Genehmigung. Zuständige Behörde dafür ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz. Ergänzend handelt es sich bei der Anlage zum Lagern und Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen (bestehend aus gemischten Bau- und Abbruchabfällen, Kunststoffen, Metallen, Bauschutt, Asphalt, Erdaushub, Baggergut, Gleisschotter, Schlämmen aus der Wasserklärung, Althölzern und Altglas) und gefährlichen Abfällen (bestehend aus teerhaltiger Dachpappe, teerhaltigem Asphalt, gefährlichem Dämmmaterial und gefährlichen Althölzern) sowie der Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Althölzern gemäß § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Verfahrensablauf

Die Waibel Frankfurt GmbH hat am 24. November 2020, erhalten mit Schreiben vom 01. Dezember 2020 am 03. Dezember 2020, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG, in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BImSchG eingereicht. Der Antrag wurde am 26. Mai und 02. Juli 2021, erhalten mit Schreiben vom 26. Mai und E-Mail vom 02. Juli 2021 am 27. Mai und 02. Juli 2021, ergänzt (siehe Abschnitt IV.).

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde beantragt, dass von der Veröffentlichung des Vorhabens abgesehen werden soll. Begründet wird dies u.a. damit, dass der Standort der Anlage sich in einem Industriegebiet befindet. Das Betriebsgelände liegt im Umgriff des Sondergebietes Hafen der Stadt Frankfurt am Main. Das Sondergebiet wird als Industriegebiet (GI) gemäß § 9

BauNVO eingestuft. Für die beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen bezüglich der Bezeichnung und Zweck der Anlage in Anlehnung an die 4. BlmSchV. Es wird zwar die Erhöhung der Jahresmenge beantragt. Dies verursacht jedoch nur geringfügig etwas mehr Lkw-Verkehr. Das Gefahrenpotential der Anlage wird verringert, da die Lagermengen der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle reduziert werden. Es findet keine flächenmäßige Erweiterung der Anlage statt. Der Betrieb der mobilen Siebanlage dient der Transportoptimierung (Volumenreduzierung). Gemäß der Staubprognose werden die Staub-Immissionsrichtwerte weiterhin eingehalten. Ebenso werden gemäß der Lärmprognose die Lärm-Immissionsrichtwerte weiterhin eingehalten. Es befinden sich in der Nähe des Standortes keine verzeichneten Kulturgüter oder sonstige Sachgüter auf die das Vorhaben erhebliche Auswirkungen hätte. Auch im Bereich der Anlagensicherheit sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erkennen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter sind somit nicht zu erwarten. Aufgrund der Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnte einem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG, dass von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abgesehen werden soll, stattgegeben werden, da hier offensichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Anlagenbeschreibung

Der Waibel Frankfurt GmbH wurde mit Bescheid vom 11. April 1996, in der Fassung des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 04. Juni 1997, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für Containermulden mit belastetem Erdaushub sowie dem Umschlag von Baustellenabfällen erteilt. Ferner wurde der Betreiberin mit Änderungsgenehmigungsbescheid vom 28. März 2000, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlag von Bauschutt, Erdaushub und Schlämmen aus der Wasserkörperklärung befristet auf 5 Jahre erteilt. Mit Änderungsgenehmigungsbescheid vom 05. März 2001 wurde der Anlagenbetreiberin zusätzlich die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Hölzern erlaubt. Der Betrieb der befristeten Umschlaganlage für Bauschutt, Erdaushub und Schlämmen aus der Wasserkörperklärung wurde der Betreiberin zunächst mit Bescheid vom 22. Dezember 2005 bis zum 30. Juni 2006 und mit Bescheid vom 30. Juni 2006 bis zum 31. Juli 2006 verlängert. Die Aufhebung der Befristung für den Betrieb der Anlage zum Umschlag von Bauschutt, Erdaushub und Schlämmen aus der Wasserkörperklärung (siehe Nebenbestimmung III. Nr. 2.1 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 28. März 2000, Az.: IV/F 43.3 - 100g 16.03 - Flettner - 2 -), die Behandlung der nicht gefährlichen Althölzer mit einem Kompaktor (Stachelwalze) sowie die Anpassung der Gesamtanlage an die Anforderung der TA Luft wurden mit dem Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 24. Juli 2006 genehmigt. Ergänzend wurde mit der Entscheidung vom 16. Dezember 2019 die Errichtung und der Betrieb einer mobilen Mischanlage für Transportbeton mit einer Jahresleistung von 10.000 m³ bis zum 31. Dezember 2021 und zusätzlich der Abfallschlüssel 19 01 12 (Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken

mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen; Abfallart: Rohschlacke aus der Hausmüllverbrennung) zur Lagerung und zum Umschlag mit einer Jahresleistung von 25.000 t genehmigt. Ferner ist der Genehmigungsbestand der gesamten Anlage im Formular 1/2 der Antragsunterlagen beschrieben bzw. aufgeführt.

Die Waibel Frankfurt GmbH beabsichtigt nun eine Änderung der bestehenden Anlage zum Lagern und Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen (bestehend aus gemischten Bau- und Abbruchabfällen, Kunststoffen, Metallen, Bauschutt, Asphalt, Erdaushub, Baggergut, Gleisschotter, Schlämmen aus der Wasserklärung, Althölzern und Altglas) und gefährlichen Abfällen (bestehend aus teerhaltiger Dachpappe, teerhaltigem Asphalt, gefährlichem Dämmmaterial und gefährlichen Althölzern) sowie der Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Althölzern durch die im Tenor genannten Maßnahmen. Gegenstand des Antrags ist der Betrieb einer mobilen Siebanlage für 25.000 t/a an Bodenaushub, die Anpassung der Betriebszeiten auf Montag bis Samstag von 06.00 bis 20:00 Uhr, die Anpassung der Jahresmengen für gefährliche Abfälle auf 4.000 t/a (vorher 3.000 t/a) und für nicht gefährliche Abfälle auf 259.150 t/a (vorher 209.500 t/a), die Anpassung der Lagermengen für gefährliche Abfälle auf 112 t (vorher 150 t/a) und für nicht gefährliche Abfälle auf 6.355 t (vorher 7.576 t/a) und die Fristverlängerung für den temporär genehmigten Betrieb der mobilen Beton-Mischanlage bis zum 31. Dezember 2023. Die Behandlung der nicht gefährlichen Althölzer mit einem Kompaktor (Stachelwalze) entfällt zukünftig.

Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Zur Prüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wurden folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), beteiligt:

- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 - hinsichtlich des Lärmschutzes,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat VI 63 - hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange,
- der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Bauaufsichtsbehörde, Branddirektion, Stadtentwässerung, Stadtgesundheitsamt, Umweltamt, Straßenverkehrsamt) - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 - hinsichtlich der Altlastenproblematik

- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 - hinsichtlich der abfallrechtlichen Stoffstromüberwachung und des Immissionsschutzes und
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 - hinsichtlich des Naturschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist unter anderem folgendes festzuhalten:

- Abfalleinstufung und Stoffstromüberwachung:

Nebenbestimmungen Nr. 7.1.1 und 7.1.2

Die unter der Nr. 7.1.1 aufgeführte Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der erforderlichen Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Die Registerpflicht (Betriebstagebuch) ergibt sich aus § 49 KrWG. Abfallentsorgungsanlagen sind nach § 47 Absatz 2 KrWG in regelmäßigen Abständen und angemessenem Umfang von der Behörde zu überprüfen. Die geforderte Jahresübersicht dient der Behörde zur Beurteilung der Einhaltung des Genehmigungsbestandes.

Nebenbestimmungen Nr. 7.2.1, 7.2.4, 7.3.1 und 7.5ff.

Die Abfalleinstufung der angenommenen Abfälle einer Abfallentsorgungsanlage (Inputkatalog) sowie die Einstufung der zu entsorgenden Abfälle (Output) sind integraler Bestandteil der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs.1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1-3 BImSchG. Die Zuordnung von Abfällen zu einem Abfallschlüssel erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Durch die Festsetzung der für die Anlage zugelassenen Abfallschlüssel und der zugehörigen maximalen Durchsatz- und Lagermengen und der Zuordnung zu den Betriebsbereichen wird der Genehmigungsbestand genau beschrieben (es wurden dafür die Angaben des Kapitels 6, 7, 8 und 11 der Antragsunterlagen verwendet). Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde im Hinblick auf diesen beschriebenen Genehmigungsbestand geprüft. Eine Veränderung hinsichtlich des Abfallkataloges oder der festgesetzten Durchsatz- und Lagermengen stellt damit eine Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage dar und ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F, Dezernat 42.2 anzuzeigen.

Durch die Annahmekontrolle werden die Daten der angenommenen Abfälle ermittelt. So wird sichergestellt, dass nur zugelassene Abfallarten angenommen werden und die Leistungsdaten der Anlage nicht überschritten werden.

Nebenbestimmungen Nr. 7.3.5ff., 7.3.6ff., 7.3.7ff., 7.3.8 und 7.3.9

Die Antragstellerin hat die Zwischenlagerung von Bauschutt und Boden bis zum Zuordnungswert Z 4 und Gleisschotter bis Z 2 beantragt und bezieht sich insoweit auf das Merkblatt M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Dieses Merkblatt datiert ursprünglich vom 06. November 1997, wurde aber in verschiedenen Teilen zum 06. November 2003 und zum 05. November 2004 von der LAGA überarbeitet und teilweise neu herausgegeben. Somit bestehen insbesondere hinsichtlich der Definition der Zuordnungswerte in Hinblick auf die Festsetzung von Schadstoffgehalten unterschiedliche Versionen. Es war daher erforderlich, durch konkrete Festlegung der Einzelparameter zu bestimmen, welche Bauschutt-

und Bodenqualitäten in der Anlage zwischengelagert werden dürfen. Hierbei wurde bei den Feststoff- und Eluatwerten für Bauschutt auf das LAGA Merkblatt M 20 vom 06. November 1997 zurückgegriffen, für die Parameter Chlorid und Sulfat sind davon abweichende Werte heranzuziehen. Für die Entsorgung von Gleisschotterfraktionen sind die Schadstoffgehalte zu bestimmen und die Abfälle einer Z-Klasse zuzuordnen. Dafür sind neben den LAGA-Zuordnungswerten für Boden noch Zuordnungswerte für den Schadstoff "Herbizide" heranzuziehen. Dies entspricht der in Hessen seitens der Abfallbehörden geübten Vollzugspraxis.

Die Anforderungen zum Getrennthaltungsgebot und Vermischungsverbot ergeben sich aus Nr. 4.2 - Allgemeine Anforderungen - des LAGA Merkblattes M 20. Diese Vorgaben basieren auf den rechtlichen Regelungen des § 9 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 8 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 KrWG.

Um die ordnungsgemäße Verwertung der angenommenen Abfälle sicherzustellen muss die Belastung der Abfälle im Ein- und Ausgang hinreichend bekannt sein. Auf eine Deklarationsanalyse bei Kleinmengen im Eingang kann nur in den Fällen verzichtet werden, in denen nicht mit einer Belastung der Abfälle zu rechnen ist. Zur Bestimmung des erforderlichen Umfangs der Untersuchungen ist das LAGA Merkblatt M 20 heranzuziehen. Das Merkblatt beschreibt den an die Verwertung von bestimmten mineralischen Abfällen anzulegenden Stand der Technik. Bevor das Material das Gelände verlässt, muss die genaue Belastung für alle Abfälle bekannt sein. Nur durch Beprobung und Analyse des Materials kann die tatsächliche Belastung festgestellt und dadurch eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt werden. Eine In-Augenscheinnahme und herkunftsbezogene Prüfung kann lediglich zu einer Vermutung führen, aber niemals die tatsächliche Belastung genau bestimmen.

▪ Immissionsschutz (Luftreinhaltung):

Nebenbestimmung Nr. 8.1.1

Überschreitet die Annahme von gefährlichen Abfällen 10 t/d, unterliegt die Anlage der PRTR Pflicht (Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister - PRTR). Sie ist dann zur Teilnahme an der betrieblichen Umweltdatenberichterstattung (BUBE) nach Umweltrecht 11. BImSchV und PRTR verpflichtet.

Nebenbestimmungen Nr. 8.2ff.

Die Beurteilung der Emissionssituation (Luftreinhaltung) der Anlage wurde auf Grundlage der in der Immissionsprognose (Projekt-Nr. 16-10-27-FR vom 24.02.2021, zuletzt geändert vorgelegt am 26. Mai 2021) beschriebenen Betriebsweise vorgenommen. Nur für die dort beschriebene Betriebsweise gilt die Feststellung, dass durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und die Nachbarschaft oder Allgemeinheit nicht in anderer Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt wird. Eine Veränderung der Betriebsweise z.B. eine andere Belegung der Lagerflächen oder die Veränderung der Minderungsmaßnahmen kann eine Veränderung der Emissionssituation bewirken und müsste daher neu bewertet werden. Der Flächenbelegungsplan, die Durchsatz- und Behandlungsmengen und die Art und Einsatzzeiten der Minde-

rungsmaßnahmen wurden wie beantragt genehmigt und werden in den Nebenbestimmungen nur noch einmal übersichtlich zusammengefasst.

Die Behandlung mit einem Altholzkompaektor wurde in der Immissionsprognose nicht mitbetrachtet und entfällt daher zukünftig.

Der Einbau des Sektoralregners der LF 17 muss durch eine Fachfirma erfolgen, da bei unsachgemäßer Installation nicht die volle Minderung gewährleistet werden kann.

Die Unterweisung vor dem ersten Arbeitsbeginn oder die jährliche Unterweisung zu den immissionsschutzrechtlichen Regelungen aus dem Bescheid sind notwendig, damit zu jedem Zeitpunkt sichergestellt ist, dass die relevanten Regelungen vor Ort bekannt und auch präsent sind.

Die Festschreibung der Durchsatzmengen von Schüttgütern und der Behandlungsmenge von Kies mit dem Sieb ist zwingend notwendig, obwohl es sich bei diesen Fraktionen nicht um Abfälle handelt, da die Genehmigung der Westfläche (Umschlag staubender Güter) erst später beantragt werden soll und die Einhaltung der im Gutachten berücksichtigten Mengen an staubenden Schüttgütern für die Einhaltung der Immissions-Grenzwerte zwingend erforderlich ist.

▪ Lärm:

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen, hier insbesondere der Immissionsberechnungen in Kapitel 13 der Antragsunterlagen, ist davon auszugehen, dass durch die geänderte Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Lärm hervorgerufen werden.

Entsprechend der Nr. 2.4 der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI wird die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der beantragten Änderung, betrachtet.

Die vorgelegte Schallimmissionsprognose ist nach der Prüfung im Genehmigungsverfahren im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Gemäß der Schallimmissionsprognose werden im Bereich der umliegenden Büros sowie der nächst gelegenen Wohnbebauung beim Betrieb der Anlage zur Lagerung und Behandlung von mineralischen und sonstigen Abfällen und dem zeitlich befristeten Betrieb der mobilen Beton-Mischanlage die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm Tags um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Nach Rückbau der Mischanlage werden die Immissionsrichtwerte am Tage an der nächst gelegenen Wohnbebauung um 10 dB(A) unterschritten. Während der Nachtzeit wird die Anlage nicht betrieben.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

▪ Baurecht

Bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die in Kapitel 18 (Bauantrag) der Antragsunterlagen beigefügten Unterlagen (Kopie der Bauanträge B-2019-278-3 und B-2019-282-3) haben lediglich redaktionellen Charakter.

Die Anträge wurden in separaten bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren positiv beschieden.

▪ Brandschutz

Hinsichtlich der Belange der Branddirektion ergeben sich durch die Verlängerung des Betriebes der mobilen Beton-Mischanlage sowie durch die Anpassung der Betriebszeiten und die Erhöhung der Durchsatzmengen keine Veränderungen.

▪ Wasserwirtschaft / Ausgangszustandsbericht (AZB)

Im Betrieb fällt im Wesentlichen Niederschlagswasser an. Dazu Sanitärabwasser aus dem Bürobereich und unter Umständen überschüssiges Beregnungswasser. Jegliches Abwasser wird indirekt eingeleitet und der Städtischen Kanalisation in der Schmickstraße zugeführt. In den Ergänzungsunterlagen legt die Antragstellerin einen aktualisierten detaillierten Entwässerungsplan vor. Die Antragstellerin begründet auch, warum nicht damit zu rechnen ist, dass überschüssiges Wasser aus der Beregnung innerhalb der neuen Halle anfallen und aus der Halle fließen kann. Die Antragstellerin belegt ebenfalls wie überwacht wird, dass das eingeleitete Niederschlagswasser der Flächen mit Abfällen (>Z1.1) die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Frankfurt sicher einhält. Die Antragsunterlagen sind hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes nun vollständig. Aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Kapitel 22 der Antragsunterlagen

Ein AZB ist für die Gesamtanlage der Antragstellerin nicht erforderlich. Feste Abfälle sind per Definition nicht als gefährliche Stoffe zu werten. Betriebsmittel werden nur in nicht relevanten Mengen und auch gesichert vorgehalten.

▪ Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht (AZB)

Aus Kenntnis der näheren Umgebung ist bekannt, dass die Flächen mit belastetem Bodenmaterial aufgefüllt wurden und zudem kann es durch die verwendeten Schadstoffe zu gelegentlich Verunreinigungen gekommen sein.

In den Antragsunterlagen werden im Kapitel 6 Maßnahmen zum staubfreien Anlagenbetrieb beschrieben. Dazu werden Wasserbedüisungen beschrieben, wie Fahrwegbedüisung bei der Waage, „Fahrzeugdusche“ für LKW und mobile und festinstallierte Sektoralregner im Freien. Es wird zwar erläutert, dass das gesamte Gelände flächenversiegelt sei, es ist jedoch zu verhindern, dass durch Wassereintritt in den Untergrund unter der Befestigung Schadstoffbelastungen ausgewaschen werden und im weiteren Untergrund versickern. Daher ist eine Überwachung der Versiegelung und der evtl. vorliegenden Nahtverschweißungen erforderlich.

Entsprechend dem Antrag werden gemäß der CLP-Verordnung i.V.m. der Abfallrichtlinie keine gefährlichen Stoffe im immissionsschutzrechtlichen Sinne umgeschlagen oder gelagert. Daher ist in diesem Fall aus Sicht des Bodenschutzes keine AZB-Pflicht abzuleiten.

▪ Arbeitsschutz

Bei plangerechter Ausführung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Für den Genehmigungsbescheid wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen. In die Genehmigung sind keine arbeitsschutzrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Ausnahmen einzuschließen.

▪ Naturschutz

Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Die Vorschriften der Eingriffsregelung sind gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf diese Vorhaben nicht anzuwenden. Eine Eingriffszulassung ist daher nicht erforderlich. Die beantragten Änderungen sind Bestandteil des Betriebsgeländes. Artenschutzrechtliche Tatbestände i.S. des § 44 BNatSchG werden ausgeschlossen. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Somit sind auch keine weiteren naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Sicherheitsleistung

Bei Abfallentsorgungsanlagen soll im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Nachsorge) eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden. Die Nebenbestimmung Nr. 11.1 (Sicherheitsleistung) beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Im Rahmen der getroffenen Entscheidung wurde berücksichtigt, dass auch bei einer Anlage zum Lagern und Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen (bestehend aus gemischten Bau- und Abbruchabfällen, Kunststoffen, Metallen, Bauschutt, Asphalt, Bodenaushub, Baggergut, Gleisschotter, Schlämmen aus der Wasserklä rung und Althölzern) und gefährlichen Abfällen (bestehend aus teerhaltiger Dachpappe, teerhaltigem Asphalt, gefährlichem Dämmmaterial und gefährlichen Althölzern) sowie der Anlage zur Behandlung von Bodenaushub nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die großen Mengen an verschiedenartigen und zum Teil schadstoffbelasteten Abfällen auch bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren kommt. Dies gilt insbesondere nach einer Betriebseinstellung. Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung vorliegend verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber der Altentsorgungsanlagen hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten - namentlich insolvenzbedingt - ausfallen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die ggf. aus § 5 Abs. 3 BImSchG resultierende Kostenlast. Dabei wurden nicht die Kosten des Abbruchs von Gebäuden oder des Abbaus von (verwertbaren) Aggregaten, sondern lediglich die Kosten der Räumung und Entsorgung von Abfällen, die erfahrungsgemäß keinen Verkaufswert haben, berücksichtigt. Bei einer geneh-

migten Gesamtkapazität der Anlage von 259.150 Tonnen war die Menge der im Normalbetrieb maximal in der Anlage lagernden Abfälle mit 6.355 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen - bestehend aus 4.000 Tonnen Bodenaushub und Baggergut (\leq LAGA Z2 bzw. Z4), 1.840 Tonnen Bauschutt und Gleisschotter (\leq LAGA Z2 bzw. Z4), 10 Tonnen Schlämmen aus der Wasserklärung, 200 Tonnen teerfreie Bitumengemischen, 65 Tonnen gemischten Bau- und Abbruchabfällen (Baustellenabfällen), 50 Tonnen Baustoffen aus Gipsbasis, 50 Tonnen Baustoffen aus Porenbeton, 20 Tonnen Kunststoffabfällen, 20 Tonnen Altmetallen und Kabeln, 50 Tonnen Althölzern und 50 Tonnen RC-Baustoffen - und 112 Tonnen gefährlichen Abfällen - bestehend aus 20 Tonnen gefährlichen Althölzern, 50 Tonnen teerhaltigem Asphalt, 30 Tonnen teerhaltiger Dachpappe und 12 Tonnen gefährlichem Dämmmaterial - anzusetzen.

Die Räumung und Entsorgung kostete im Durchschnitt der letzten Jahre ca. 50,00 EUR pro Tonne für Baustoffe aus Gipsbasis und Baustoffen aus Porenbeton, ca. 25,00 EUR pro Tonne für Rost- und Kesselaschen, ca. 15,00 EUR pro Tonne für Bodenaushub, Baggergut, Gleisschotter und Bauschutt (\leq LAGA Z2 bzw. Z4), ca. 25,00 EUR pro Tonne Schlämme aus der Wasserklärung, ca. 40,00 EUR pro Tonne Altholz, ca. 50,00 EUR pro Tonne Kunststoffabfälle, ca. 150,00 EUR pro Tonne gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baustellenabfälle), ca. 65,00 EUR pro Tonne teerhaltiger Dachpappe und teerhaltigem Asphalt und ca. 100,00 EUR pro Tonne gefährliches Dämmmaterial und gefährlichen Althölzern. Für die Räumung und Entsorgung der mineralischen Abfälle Bodenaushub, Baggergut, Gleisschotter und Bauschutt (\leq LAGA Z2 bzw. Z4) wurden ca. 15,00 EUR pro Tonne an Kosten festgesetzt, da die beantragten Lagermengen mit den LAGA Zuordnungswerten \leq Z2 (ca. 10,00 EUR) und \leq Z4 (ca. 25,00 EUR) ggfls. auch untereinander variieren können. Für die Räumung und Entsorgung von Altmetallen, Kabeln und RC-Baustoffen wurden dagegen keine Kosten festgesetzt, da dies erfahrungsgemäß kostenneutral erfolgt.

Daraus ergab sich eine der Sicherheitsleistung zugrunde zulegende Summe von 117.470 EUR. In der Nebenbestimmung III. Nr. 10.1 des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 24. Juli 2006, Az.: IV/F42.2 - 100g 16.03 - Waibel -, wurde bereits eine Sicherheitsleistung von 117.360,00 EUR festgesetzt. Somit besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Die Nebenbestimmung Nr. 11.2 ist notwendig, da Bürgschaften u.ä. Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen der o.g. Behörden haben ergeben, dass die v.g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt VI. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die hiermit genehmigte Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG in Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich im Übrigen auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz, im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), im Merkblatt (BREF) über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen und das BVT-Merkblatt über die Schlussfolgerung für Abfallbehandlungsanlagen und der Durchführungserlass über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter, in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in den VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, der umweltverträglichen Abfallentsorgung, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3, 5, 6 Abs. 1, 9, 11 Abs. 1 Nr. 1, 12, 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Waibel Frankfurt GmbH hat mit ihrem Antrag die Amtshandlung veranlasst und ist somit Kostenschuldnerin i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG.

Die Verwaltungsgebühr beträgt nach Abschnitt 15 Nr. 15111 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) 2,0 % der Investitionskosten ohne Umsatzsteuer (55.000,00 EUR), mindestens jedoch 2.500,00 EUR, und somit 2.500,00 EUR.

Da in Genehmigungsverfahren nach BlmSchG (vgl. Nr. 151 des oben genannten Kostenverzeichnisses) die Gebühren die Auslagen miteinschließen, waren vorliegend keine besonderen Auslagen gemäß § 9 Abs. 1 HVwKostG zu erheben.

Hinweis:

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in Bezug auf die Kostenentscheidung. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Kassel
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Rücker

1.

Die Anlage darf in ihrer wesentlich geänderten Form erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen, Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

2.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 BImSchG), erforderlich sein können.

3.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

4.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

5.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

6.

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

7.

Auf den Abschnitt „Straftaten gegen die Umwelt“ des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

8.

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen werden oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

9.

Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Anlage beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die durch die Anlage bedingten besonderen Gefahren und über den Gebrauch erforderlicher Schutzeinrichtungen zu belehren. Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind. Die Belehrungen sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich zu wiederholen.

10.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Lärmschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1;
- des Arbeitsschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat VI 63;
- der Wasserwirtschaft - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4;
- bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen - der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Bauaufsichtsbehörde, Branddirektion, Stadtentwässerung, Stadtgesundheitsamt, Umweltamt, Straßenverkehrsamt);
- der Altlastenproblematik - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5;
- der Abfallentsorgung und des Immissionsschutzes das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2;
- des Naturschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1.

Tabelle 1.1: Zuordnungswerte Feststoffgehalte im aufbereiteten und nicht aufbereiteten Bauschutt (siehe auch Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ vom 01. September 2018, Tabelle 2)

Parameter	Feststoff (mg/kg)					
	Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2	Z 3	Z 4
Arsen ⁶⁾	20	-	-	-	-	-
Blei ⁶⁾	100	-	-	-	-	-
Cadmium ⁶⁾	0,6	-	-	-	-	-
Chrom (ges.) ⁶⁾	50	-	-	-	-	-
Kupfer ⁶⁾	40	-	-	-	-	-
Nickel ⁶⁾	40	-	-	-	-	-
Quecksilber ⁶⁾	0,3	-	-	-	-	-
Zink ⁶⁾	120	-	-	-	-	-
Chlorid ¹⁾	-	-	-	-	-	-
Sulfat ¹⁾	-	-	-	-	-	-
Leitfähigkeit	-	-	-	-	-	-
pH-Wert	-	-	-	-	-	-
PAK nach EPA	1	5	15	75 (100) ²⁾	500 ¹⁰⁾	1.000 ¹⁰⁾
KW ⁵⁾	100	300 ³⁾	500 ³⁾	1000 ³⁾	4.000 ¹⁰⁾	8.000 ¹⁰⁾
LHKW ⁸⁾					10 ¹⁰⁾	25 ¹⁰⁾
PCB ⁴⁾	0,02	0,1	0,5	1	-	-
PCB ₇ ⁷⁾	-	-	-	-	5 ¹⁰⁾	10 ¹⁰⁾
BTEX	-	-	-	-	30 ¹⁰⁾	60 ¹⁰⁾
PCDD/F TE ⁹⁾	-	-	-	-	5 µg/kg ¹⁰⁾	10 µg/kg ¹⁰⁾
EOX	1	3	5	10	-	-
Phenolindex	-	-	-	-	-	-

- ¹⁾ Bei Chlorid und Sulfat sind in analoger Anwendung der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen vom 03. März 2014 Überschreitungen ab Z 1.1 im Einzelfall bis zu 250 mg/l zulässig.
- ²⁾ Werte bis 100 mg/kg sind zulässig unter folgenden Bedingungen:
- Die erhöhten PAK-Gehalte sind auf pechhaltige Anteile zurückzuführen.
 - Es handelt sich um Baumaßnahmen im klassifizierten Straßenoberbau bzw. Verkehrsflächenoberbau (ausgenommen Wirtschaftswege).
 - Es handelt sich um eine größere Baumaßnahme (Volumen des eingebauten Recyclingbaustoffes > 500 m³).
 - Es handelt sich um Flächen, auf denen nicht mit häufigen Aufbrüchen gerechnet werden muss.
 - Die Recyclinganlage unterliegt einer regelmäßigen Güteüberwachung.

- 3) Überschreitungen, die auf Asphaltanteile zurückzuführen sind, stellen kein Ausschlusskriterium dar.
- 4) PCB-(Summe der 6 Kongeneren nach Ballschmiter gem. DIN 51527 ohne Multiplikation mit dem Faktor 5)
- 5) Die angegebenen Zuordnungswerte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C¹⁰ bis C²², bestimmt nach E DIN EN 14039 (C¹⁰ bis C⁴⁰)
- 6) Werden die Feststoffwerte bei Z 0 überschritten, dann sind nur die Eluatwerte heranzuziehen, die Einstufung führt mindestens zur Einbauklasse Z 1.1
- 7) Mit der Änderungsverordnung zur Deponieverordnung wurde die bis dahin geltende Bezugssumme aus 6 PCB-Verbindungen geändert. Gemäß Tabelle 2 Nr. 2.02 des Anhangs 3 DepV ist nun die Summe der 7 PCB-Kongeneren (PCB-28, -52, -101, -118, -138, -153, -180) als Bezugsgröße zu verwenden.
- 8) Summe der halogenierten C1- und C2-Kohlenwasserstoffe
- 9) Summe berechnet auf der Grundlage der TE-Faktoren nach Anhang IV POP-Verordnung.
- 10) Die genannten Parameter und Grenzwerte wurden mit Erlass des HMUVELV vom 15. März 2012, Az.: II 3-100a 12.27.06, der LAGA-Empfehlung folgend eingeführt.

Tabelle 1.2: Zuordnungswerte Eluatgehalte im aufbereiteten und nicht aufbereiteten Bauschutt
 (siehe auch Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ vom 01. September 2018, Tabelle 2 und Anhang 3 der DepV vom 29. April 2009, Tabelle 2)

Parameter	Eluat (µg/l)					
	Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2	Z 3	Z 4
Arsen ⁶⁾	10	10	40	50	≤ 0,2 mg/l	≤ 0,2 mg/l
Blei ⁶⁾	20	40	100	100	≤ 0,2 mg/l	≤ 1 mg/l
Cadmium ⁶⁾	2	2	5	5	≤ 0,05 mg/l	≤ 0,1 mg/l
Chrom (ges.) ⁶⁾	15	30	75	100	≤ 0,3 mg/l	≤ 1 mg/l
Kupfer ⁶⁾	50	50	150	200	≤ 1 mg/l	≤ 5 mg/l
Nickel ⁶⁾	40	50	100	100	≤ 0,2 mg/l	≤ 1 mg/l
Quecksilber ⁶⁾	0,2	0,2	1	2	≤ 0,005 mg/l	≤ 0,02 mg/l
Zink ⁶⁾	100	100	300	400	≤ 2 mg/l	≤ 5 mg/l
Chlorid ¹⁾	10 mg/l	20 mg/l	40 mg/l	150 mg/l	-	-
Sulfat ¹⁾	50 mg/l	150 mg/l	300 mg/l	600 mg/l	-	-
Leitfähigkeit	500 µS/cm	1500 µS/cm	2500 µS/cm	3000 µS/cm	-	-
pH-Wert	7,0 - 12,5				5.5 - 13	
Phenolindex	<10	10	50	100	-	-
Phenole	-	-	-	-	≤ 0,2 mg/l	≤ 50 mg/l
Cyanide, leicht freisetzbar	-	-	-	-	≤ 0,1 mg/l	≤ 0,5 mg/l
Fluorid	-	-	-	-	≤ 5 mg/l	≤ 15 mg/l

- ¹⁾ Bei Chlorid und Sulfat sind in analoger Anwendung der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen vom 03. März 2014 Überschreitungen ab Z 1.1 im Einzelfall bis zu 250 mg/l zulässig.
- ²⁾ Werden die Feststoffwerte bei Z0 überschritten, dann sind nur die Eluatwerte heranzuziehen, die Einstufung führt mindestens zur Einbauklasse Z 1.1.

Tabelle 2: Mindestuntersuchungsprogramm für Bauschutt vor der Aufbereitung bei unspezifischem Verdacht

Parameter	Feststoff	Eluat
Aussehen ¹⁾	X	
Farbe, Färbung ²⁾	X	X
Trübung ²⁾		X
Geruch ²⁾	X	X
pH-Wert		X
elektrische Leitfähigkeit		X
Chlorid		X
Sulfat		X
Arsen ³⁾	X	X
Blei	X	X
Cadmium	X	X
Chrom (gesamt)	X	X
Kupfer	X	X
Nickel	X	X
Quecksilber ³⁾	X	X
Zink	X	X
Kohlenwasserstoffe	X	
PAK nach EPA	X	
EOX	X	
Phenolindex		X
PCB ₆	X	

1) Verbale Beschreibung der Bestandteile.

2) Ist anzugeben (verbale Beschreibung).

3) Gilt nur für Bodenaushub mit mineralischen Fremdbestandteilen > 10 Vol.-%.

**Tabelle 3.1: Zuordnungswerte für bodenähnliche Anwendungen
Feststoffgehalte im Bodenmaterial
(siehe auch Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ vom 01. September
2018, Tabelle 1.1)**

Parameter	Dimension	Z 0 (Sand)	Z 0 (Lehm / Schluff)	Z 0 (Ton)	Z 0* ¹⁾
Arsen	mg/kg TS	10	15	20	15 ²⁾
Blei	mg/kg TS	40	70	100	140
Cadmium	mg/kg TS	0,4	1	1,5	1 ³⁾
Chrom (ges.)	mg/kg TS	30	60	100	120
Kupfer	mg/kg TS	20	40	60	80
Nickel	mg/kg TS	15	50	70	100
Thallium	mg/kg TS	0,4	0,7	1	0,7 ⁴⁾
Quecksilber	mg/kg TS	0,1	0,5	1	1,0
Zink	mg/kg TS	60	150	200	300
TOC	(Masse-%)	0,5 (1,0) ⁵⁾	0,5 (1,0) ⁵⁾	0,5 (1,0) ⁵⁾	0,5 (1,0) ⁵⁾
EOX	mg/kg TS	1	1	1	1 ⁶⁾
Kohlenwasserstoffe ⁷⁾	mg/kg TS	100	100	100	200 (400)
BTX	mg/kg TS	1	1	1	1
LHKW	mg/kg TS	1	1	1	1
PCB ⁸⁾	mg/kg TS	0,05	0,05	0,05	0,1
PAK ₁₆	mg/kg TS	3	3	3	3
Benzo(a)pyren	mg/kg TS	0,3	0,3	0,3	0,6
Cyanide ⁹⁾	mg/kg TS	1	1	1	-

- 1) Feststoffgehalte für die Verfüllung von Abgrabungen unter Einhaltung bestimmter Randbedingungen (siehe "Ausnahmen von der Regel" für die Verfüllung von Abgrabungen in Nr. II.1.2.3.2 der TR Boden, Stand: 05.11.2004).
- 2) Der Wert 15 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 20 mg/kg.
- 3) Der Wert 1 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,5 mg/kg.
- 4) Der Wert 0,7 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,0 mg/kg.
- 5) Bei einem C:N-Verhältnis > 25 beträgt der Zuordnungswert 1 Masse-%.
- 6) Bei Überschreitung ist die Ursache zu prüfen.
- 7) Die angegebenen Zuordnungswerte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C₁₀ bis C₂₂. Der Gesamtgehalt, bestimmt nach E DIN EN 14039 (C₁₀ bis C₄₀), darf - soweit angegeben - den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten.
- 8) PCB (Summe der 6 Kongeneren nach Ballschmiter gem. DIN 51527 ohne Multiplikation mit dem Faktor 5).
- 9) Analog der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen vom 03. März 2014 (Z0 Wert Technische Regeln - Teil II vom 06.11.1997).

In Gebieten mit naturbedingt oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Gehalten können unter Berücksichtigung der Sonderregelung des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 BBodSchV für entsprechende Parameter höhere Zuordnungswerte (als Ausnahmen von den Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV) festgelegt werden, soweit die dort genannten weiteren Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind und das Bodenmaterial aus diesen Gebieten stammt. Dies gilt in diesen Gebieten analog auch für Parameter, für die keine Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV festgelegt worden sind.

**Tabelle 3.2: Zuordnungswerte Boden (bis Z2 für den eingeschränkten Einbau in technischen Bauwerken)
Feststoffgehalte im Bodenmaterial
(siehe auch Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ vom 01. September 2018, Tabelle 1.2)**

Parameter	Feststoff				
	Dimension	Z 1	Z 2	Z 3	Z 4
Arsen	mg/kg TS	45	150	-	-
Blei	mg/kg TS	210	700	-	-
Cadmium	mg/kg TS	3	10	-	-
Chrom (gesamt)	mg/kg TS	180	600	-	-
Kupfer	mg/kg TS	120	400	-	-
Nickel	mg/kg TS	150	500	-	-
Thallium	mg/kg TS	2,1	7	-	-
Quecksilber	mg/kg TS	1,5	5	-	-
Zink	mg/kg TS	450	1500	-	-
Cyanide, gesamt	mg/kg TS	3	10	-	-
TOC	(Masse-%)	1,5	5	-	-
EOX	mg/kg TS	3 ¹⁾	10	-	-
Kohlenwasserstoffe	mg/kg TS	300 (600) ²⁾	1000 (2000) ²⁾	4.000 ^{5) 8)}	8.000 ^{5) 8)}
BTX	mg/kg TS	1	1	-	-
BTEX	mg/kg TS	-	-	30 ⁸⁾	60 ⁸⁾
LHKW	mg/kg TS	1	1	10 ⁸⁾	25 ⁸⁾
PCB ⁴⁾	mg/kg TS	0,15	0,5	-	-
PCB ₇ ⁶⁾	mg/kg TS	-	-	5 ⁸⁾	10 ⁸⁾
PAK ₁₆	mg/kg TS	3 (9) ³⁾	30	500 ⁸⁾	1.000 ⁸⁾
Benzo(a)pyren	mg/kg TS	0,9	3	-	-
PCDD/F TE ⁷⁾	µg/kg TS	-	-	5 µg/kg ⁸⁾	10 µg/kg ⁸⁾

¹⁾ Bei Überschreitung ist die Ursache zu prüfen.

²⁾ Die angegebenen Zuordnungswerte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C10 bis C22. Der Gesamtgehalt, bestimmt nach E DIN EN 14039 (C10-C40), darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten.

³⁾ Bodenmaterial mit Zuordnungswerten > 3 mg/kg und ≤ 9 mg/kg darf nur in Gebieten mit hydrogeologisch günstigen Deckschichten eingebaut werden.

⁴⁾ PCB (Summe der 6 Kongenere nach Ballschmiter gem. DIN 51527 ohne Multiplikation mit dem Faktor 5).

⁵⁾ Die angegebenen Zuordnungswerte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C₁₀ bis C₄₀.

⁶⁾ Mit der Änderungsverordnung zur Deponieverordnung wurde die bis dahin geltende Bezugsgröße aus 6 PCB-Verbindungen geändert. Gemäß Tabelle 2 Nr. 2.02 des Anhangs 3 DepV ist nun die Summe der 7 PCB-Kongenere (PCB-28, -52, -101, -118, -138, -153, -180) als Bezugsgröße zu verwenden.

⁷⁾ Summe berechnet auf der Grundlage der TE-Faktoren nach Anhang IV POP-Verordnung.

⁸⁾ Die genannten Parameter und Grenzwerte wurden mit Erlass des HMUELV vom 15. März 2012, Az.: II 3-100a 12.27.06, der LAGA-Empfehlung folgend eingeführt.

**Tabelle 4: Zuordnungswerte Boden (bis Z2 für den eingeschränkten Einbau in technischen Bauwerken)
Eluatgehalte im Bodenmaterial
(siehe auch Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ vom 01. September 2018, Tabelle 1.3 und Anhang 3 der DepV vom 29. April 2009, Tabelle 2)**

Parameter	Eluat (µg/l)					
	Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2	Z 3	Z 4
Arsen	10	10	40	60	≤ 0,2 mg/l	≤ 0,2 mg/l
Blei	20	40	100	200	≤ 0,2 mg/l	≤ 1 mg/l
Cadmium	2	2	5	10	≤ 0,05 mg/l	≤ 0,1 mg/l
Chrom (ges.)	15	30	75	150	≤ 0,3 mg/l	≤ 1 mg/l
Kupfer	50	50	150	300	≤ 1 mg/l	≤ 5 mg/l
Nickel	40	50	150	200	≤ 0,2 mg/l	≤ 1 mg/l
Quecksilber	0,2	0,2	1	2	≤ 0,005 mg/l	≤ 0,02 mg/l
Thallium	<1	1	3	5	-	-
Zink	100	100	300	600	≤ 2 mg/l	≤ 5 mg/l
Cyanide (ges.) ³⁾	<10	10	50	100	-	-
Cyanide, leicht freisetzbar	-	-	-	-	≤ 0,1 mg/l	≤ 0,5 mg/l
Chlorid ⁴⁾	10 mg/l	10 mg/l	20 mg/l	30 mg/l	-	-
Sulfat ⁴⁾	50 mg/l	50 mg/l	100 mg/l	150 mg/l	-	-
Leitfähigkeit	500 µS/cm	500 µS/cm	1000 µS/cm	1500 µS/cm	-	-
pH- Wert ¹⁾	6,5 - 9	6,5 - 9	6 - 12	5,5 - 12	5,5 - 13	
Phenolindex ²⁾	< 10	10	50	100	-	-
Phenole	-	-	-	-	≤ 0,2 mg/l	≤ 50 mg/l
Fluorid	-	-	-	-	≤ 5 mg/l	≤ 25 mg/l

- 1) Niedrige pH-Werte stellen alleine kein Ausschlusskriterium dar. Bei Überschreitung ist die Ursache zu prüfen.
- 2) Bei Überschreitung ist die Ursache zu prüfen. Höhere Gehalte, die auf Huminstoffe zurückzuführen sind, stellen kein Ausschlusskriterium dar.
- 3) Verwertung für Z 2 Material mit Cyanid ges. > 100 µg/l ist zulässig, wenn Z 2 Cyanid (leicht freisetzbar) < 50 µg/l.
- 4) Bei Chlorid und Sulfat sind in analoger Anwendung der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen vom 03. März 2014 Überschreitungen am Z 1.1 im Einzelfall bis zu 250 mg/l zulässig.

Tabelle 5: Mindestuntersuchungsprogramm für Erdaushub/Boden bei unspezifischem Verdacht

Parameter	Feststoff	Eluat ²⁾
Organoleptische Prüfung	X	-
pH-Wert	-	X ⁴⁾
elektrische Leitfähigkeit	-	X ⁴⁾
Chlorid	-	X ^{3), 4)}
Sulfat	-	X ^{3), 4)}
Arsen	X	X ¹⁾
Blei	X	X ¹⁾
Cadmium	X	X ¹⁾
Chrom (gesamt)	X	X ¹⁾
Kupfer	X	X ¹⁾
Nickel	X	X ¹⁾
Quecksilber	X	X ¹⁾
Zink	X	X ¹⁾
Kohlenwasserstoffe	X	-
EOX	X	-
PAK ₁₆	X	-
TOC	X	-

- 1) Nicht erforderlich, wenn die Feststoffgehalte bei eindeutig zuzuordnenden Bodenarten < Z 0 sind.
- 2) In begründeten Einzelfällen (Belastungen aufgrund der Herkunft oder Nutzung unter atypischen Umgebungsbedingungen) kann es erforderlich sein, den verfügbaren (mobilen) Anteil mit bodenrelevanten Methoden zu untersuchen.
- 3) Nur bei Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen.
- 4) Sofern lediglich diese Parameter im Eluat zu bestimmen sind, kann in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 auch ein Schnelleluat durchgeführt werden.

Anhang 3: Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVw KostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	18.10.2019 (GVBl. I S. 286)
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung)	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1342)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ASR	Arbeitsstättenregeln (bis 2010 Arbeitsstättenrichtlinien) = Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur ArbStättV, veröffentlicht u.a. auf der Webseite der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (GVBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1326)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)	12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S.1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42, 45)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379)	19.02.2018 (BGBl. I S. 202)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitläger (Deponieverordnung)	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN), veröffentlicht im Beuth Verlag, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin (www.beuth.de)		
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
GewO	Gewerbeordnung	22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1403, 1406)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. I S. 80)	03.05.2018 (GVBl. I S. 82, 145)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. I S. 198)	03.06.2020 (GVBl. I S. 378)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	20.12.2010 (GVBl. I S. 629)	07.05.2020 (GVBl. I S. 318, 327)
HPPVO	Hessische Prüfberechtigten- und Prüf-sachverständigenverordnung	18.12.2006 (GVBl. I S. 745)	24.11.2015 (GVBl. S. 546)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. I S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	04.09.2020 (GVBl. I S. 573)
ImSchZuV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz	26.11.2014 (GVBl. I S. 331)	13.03.2019 (GVBl. I S. 42)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
OwiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1350)
StGB	Strafgesetzbuch	13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	09.10.2020 (BGBl. I S. 2075)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBL S. 503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBL S. 509)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	18.03.2021 (BGBl. I S.540)	
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1349)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	22.02.2021 (GVBl. I S. 126)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	09.06.2021 (BGBl. I S. 1699)